

## Bebauungsplan „Generationenquartier Bismarckstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

**Hier: Aufstellungsbeschluss und Billigung des Vorentwurfs und der örtlichen Bauvorschriften sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange**



Az: 621.41; 023.22 - Ob  
Amt: Stadtbauamt SG 1  
Datum: 05.03.2020

### Beratung

- Bau- und Umweltausschuss am 18.03.2020  
 Verwaltung- und Finanzausschuss am  
 Gemeinderat am  
 öffentlich  nicht öffentlich

### Beschluss

- Bau- und Umweltausschuss am  
 Verwaltung- und Finanzausschuss am  
 Gemeinderat am 25.03.2020  
 öffentlich  nicht öffentlich

### Bisherige Sitzungen

Datum	Gremium
05.02.2020	GR – Vorlage 2020 Nr. 3

### Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet, das im Norden durch die Grundstücke Flst Nr. 8882/6, 8882/2, 8882/3, 8883/1, 8883/5 und 8884/3, im Osten durch die Flst. Nr. 8886/1, 8886/3, einen Teil der Karlstraße, im Süden durch die Bismarckstraße und im Westen durch die Christofstraße abgegrenzt ist, wird ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 BauGB für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB eingeleitet. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist im Abgrenzungsplan zum Vorentwurf vom 20.01.2020 dargestellt.
2. Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung von Flächen für betreutes Wohnen, einen Kindergarten mit jungem Wohnen sowie ein Pflegeheim.
3. Die Planung im Vorentwurf mit Unterlagen vom 20.01.2020, gefertigt vom Büro IFK Ingenieure aus Mosbach wird gebilligt.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

## Finanzierung

Haushaltsplanansatz:

Bisher verbraucht:

Kosten der Maßnahme

Restmittel:

Ausser/ -Überplanmäßig:

## Ergebnis

**beschlossen**

einstimmig

mit Gegenstimmen

Stimmverhältnis:

Enthaltungen:

**nicht beschlossen**

Stimmverhältnis:

Enthaltungen:

## **I. Sachverhalt**

Die Stadt Lauffen konnte in der Bismarckstraße zusammen mit einem Investor das ca. 0,5 ha große Areal einer ehemaligen Gärtnerei erwerben. Dieses Gelände zeichnet sich durch seine zentrumsnahe, innerstädtische Lage aus.

Die in der Vergangenheit im Stadtgebiet entstandene Brachfläche soll wieder nutzbar gemacht werden. Deshalb wurde in Zusammenarbeit mit dem Investor ein städtebauliches Strukturkonzept mit einem Kindergarten und darüber liegenden Wohnungen im südwestlichen Bereich, einem Wohnhaus mit betreutem Wohnen im nordwestlichen Bereich entwickelt. Im östlichen Hauptteil der Fläche soll ein Pflegeheim und pflegenahes Wohnen entstehen.

Pflegeheim und Kindergarten werden von der Bismarckstraße aus erschlossen, das Gebäude für betreutes Wohnen im nordwestlichen Grundstücksteil soll seine Erschließung von der Christofstraße aus erhalten.

## **II. Planung**

Der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans wurde auf der Grundlage des städtebaulichen Strukturkonzepts erstellt.

Gemäß der Vorhabenplanung sollen auf dem Areal drei Gebäude erstellt werden, die die unterschiedlichen geplanten Nutzungen aufnehmen sollen.

Im nordwestlichen Bereich ist ein Wohnhaus mit betreutem Wohnen geplant. Im Südwestlichen Bereich ist ein Gebäude mit einem Kindergarten sowie Wohnungen für junges Wohnen im 2. Obergeschoss geplant. Den östlichen Hauptteil des Grundstücks nimmt das geplante Pflegeheim mit den Nutzungen Altenpflege und pflegenahes Wohnen ein. Das Gebäude soll als vierflügeliger Bau in H-Form hergestellt werden.

Die Zwischenräume zwischen den Gebäuden sollen gepflastert ausgeführt werden und dem Aufenthalt sowie teilweise der Beherbergung von Fahrradstellplätzen dienen.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sollen vorrangig im Süden des Plangebiets als Senkrechtparker entlang der Bismarckstraße hergestellt werden. Weitere Stellplätze sind im Nordwesten entlang der Christofstraße geplant.

## **III. Verfahren**

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt mit 2.608 m<sup>2</sup> unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen, dem Verzicht auf Umweltprüfung und -bericht wird Gebrauch gemacht. Zur Vorabklärung der Grundzüge der Planung wird eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

Auf der Grundlage der Rahmenbedingungen des Nutzungskonzepts aus dem Jahr 2019 wurde vorliegender Vorentwurf des Bebauungsplans mit folgenden Bestandteilen (Anlagen) aufgestellt:

- städtebauliches Strukturkonzept, Bilger Fellmeth, Frankfurt vom 17.12.2019 - Anlage 1
- Abgrenzungsplan, (IFK Mosbach) - Anlage 2
- Bebauungsplan, zeichnerischer Teil, Lageplan zum Vorentwurf vom 20.01.2020 (IFK Mosbach) Anlage 3
- textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften (Vorentwurf) vom 20.01.2020 (IFK Mosbach), - Anlage 4
- Begründung, Vorentwurf vom 20.01.2020 (IFK Mosbach), - Anlage 5
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen vom Oktober 2019, 10.10.2019, 16.10.2019, (Umweltplanung Dr. Münzing, Flein) – Anlagen 6-8

Auf der Basis der o.g. Unterlagen soll die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgen, um die für den weiteren Planverlauf erforderlichen Anregungen und Hinweise zu erhalten.

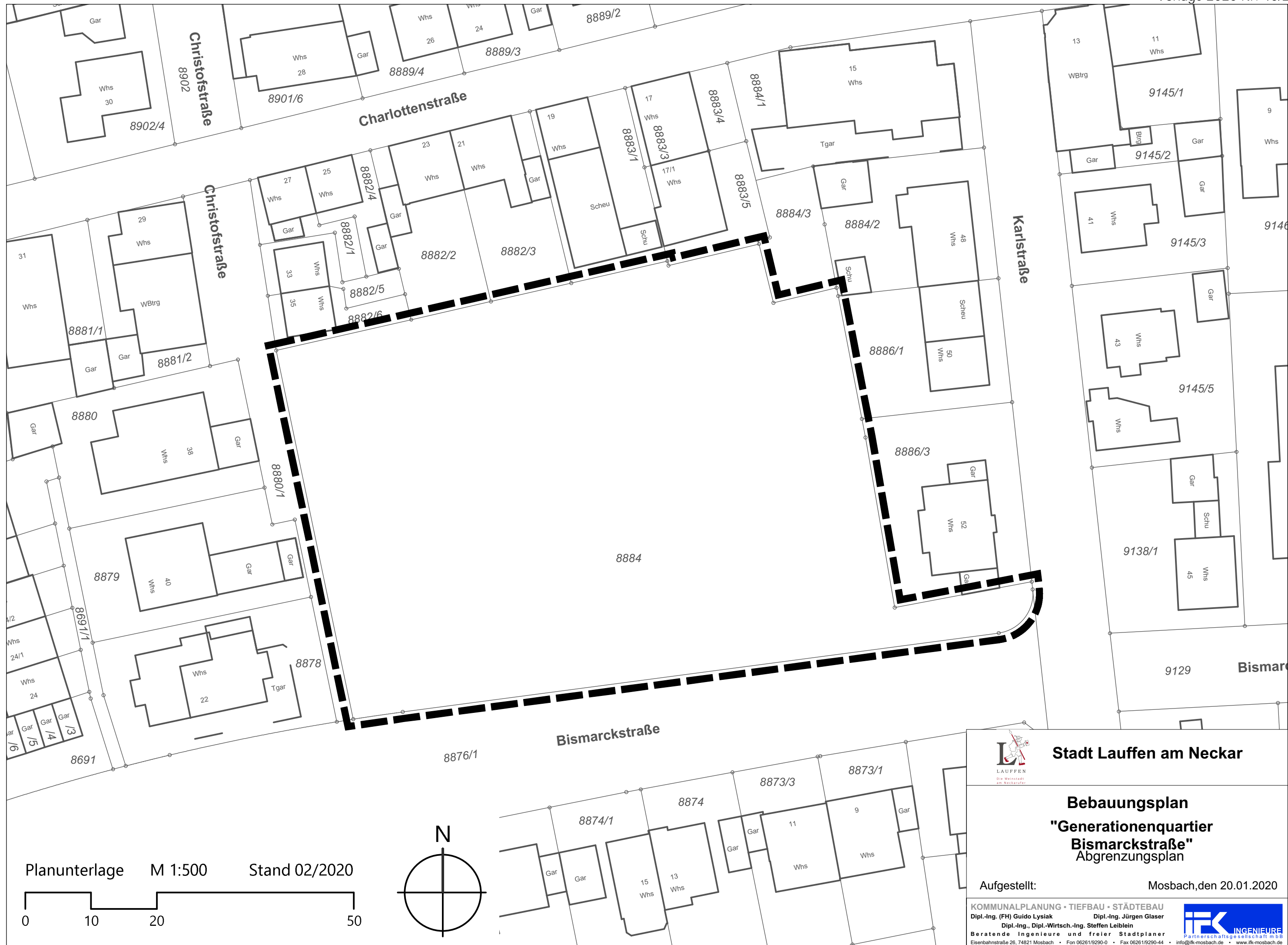
#### **IV. weiteres Vorgehen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange soll voraussichtlich im April/Mai 2020 durchgeführt werden. Nach Sichtung der Anregungen erfolgt ggf. eine Überarbeitung der Planung für den endgültigen Planentwurf.

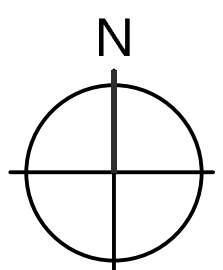
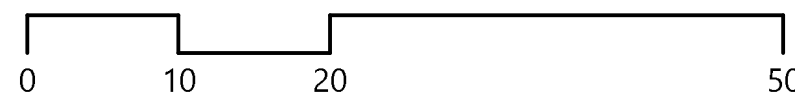
Voraussichtlich im 3. Quartal 2020 kann der Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen sowie der endgültige Planentwurf für die Offenlage zu Beschlussfassung im Gemeinderat eingebracht werden.

Ein Satzungsbeschluss ist dann voraussichtlich bis Ende 2020 möglich.





Planunterlage M 1:500 Stand 02/2020



**LAUFFEN**  
Die Weinstadt am Neckar

**Stadt Lauffen am Neckar**

**Bebauungsplan**  
**"Generationenquartier Bismarckstraße"**  
Abgrenzungsplan

Aufgestellt: Mosbach, den 20.01.2020

**KOMMUNALPLANUNG · TIEFBAU · STÄDTEBAU**  
Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak      Dipl.-Ing. Jürgen Glaser  
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein  
Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner  
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach · Fon 06261/9290-0 · Fax 06261/9290-44 · info@ik-mosbach.de · www.ik-mosbach.de



<b>SO<sub>GQ</sub></b>	<b>III</b>
<b>0,5</b>	<b>GH<sub>max</sub>=9,5m</b>
<b>o</b>	<b>FD / PD, DN 0-10°</b>

<b>SO<sub>GQ</sub></b>	<b>III</b>
<b>0,5</b>	<b>GH<sub>max</sub>=10,0m</b>
<b>o</b>	<b>FD / PD, DN 0-10°</b>

<b>SO<sub>GQ</sub></b>	<b>III</b>
<b>0,5</b>	<b>GH<sub>max</sub>=10,5m</b>
<b>o</b>	<b>FD / PD, DN 0-10°</b>

### ZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 **SO<sub>GQ</sub>** Sonstiges Sondergebiet: Generationenquartier

#### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

- 2.1 **0,5** maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 **III** maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 2.3 **±B.GH<sub>max</sub>=10,5m** maximal zulässige Gebäudehöhe
- 2.4 **±B.EFH=185,60m** festgesetzte Erdgeschossfußbodenhöhe
- 2.5 **—•—•—** Abgrenzung unterschiedlicher Erdgeschossfußboden- und Gebäudehöhen

#### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 3.1 **o** offene Bauweise
- 3.2 **—•—•—** Baugrenze

#### 4. NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB)

4.1 **St** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

#### 5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)

5.1 **—•—•—** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

#### 6. BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNG UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB)

- 6.1 **o** anzupflanzender Einzelbaum
- 6.2 **●** zu erhaltender Einzelbaum

#### 7. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

7.1 **—•—•—** Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

#### 8. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

- 8.1 **▬** bestehende Gebäude
- 8.2 **o** bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
- 8.3 **—•—•—** Höhenlinien in 0,5m-Schritten
- 8.4 **—•—•—** Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Maximale Gebäudehöhe (GH <sub>max</sub> )
Bauweise	Dachform (FD=Flachdach / PD=Pultdach), Dachneigung (DN)

**KOMMUNALPLANUNG - TIEFBAU - STÄDTEBAU**  
 Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak      Dipl.-Ing. Jürgen Glaser  
 Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein  
**Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner**  
 Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach • Fon 06261/9290-0 • Fax 06261/9290-44 • info@ifk-mosbach.de • www.ifk-mosbach.de

Datum	Zeichen	Gefertigt:	Anlage	Za
bearbeitet 20.01.2020	Gla			
gezeichnet 20.01.2020	Lan		Projekt Nr.	3531

Stadt: **Lauffen a.N.**  
 Gemarkung: **Lauffen**  
 Projekt: **Bebauungsplan**  
**Generationenquartier**  
**Bismarckstraße**  
 Planstand: **Vorentwurf**  
 Maßstab: **1 : 500**

Die Stadt:  
 Lauffen a.N., den  
 Der Bürgermeister

**LAUFFEN**  
 Die Weinstadt  
 am Neckarufer

Planunterlage M 1:500 Stand 02/2020

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)



Stadt

# Lauffen am Neckar

Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan

# „Generationenquartier Bismarckstraße“

Gemarkung Lauffen

**Textlicher Teil:            Planungsrechtliche Festsetzungen  
   Örtliche Bauvorschriften  
   Hinweise**

Vorentwurf

Planstand: 20.01.2020

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de





## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 416),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017. (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Form vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

## VERFAHRENSVERMERKE

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  | am      |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB   | am      |
| 3. Beteiligung der Öffentlichkeit<br>gem. § 3 (1) BauGB                                  | vom bis |
| 4. Anhörung der Behörden<br>gem. § 4 (1) BauGB (Scoping-Termin)                          | am      |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfs<br>und Auslegungsbeschluss                        | am      |
| 6. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung<br>gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB |         |
| 6.1 Bekanntmachung   | am      |
| 6.2 Auslegungsfrist / Behördenbeteiligung  | vom bis |
| 7. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB   | am      |
| 8. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB   | am      |
| 9. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB  | am      |

Zur Beurkundung  
Lauffen a.N., den .....

-----  
Bürgermeister

## TEXTLICHER TEIL

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

##### 1.1 SO<sub>GQ</sub> – Sonstiges Sondergebiet: Generationenquartier (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet Generationenquartier dient der Unterbringung eines Nutzungsmixes aus Kindergarten, junges / betreutes / pflegenahes Wohnen sowie Altenpflege.

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Anlagen zur Kinderbetreuung,
- Wohngebäude für junges / betreutes / pflegenahes Wohnen,
- Wohn- und Pflegeheime einschließlich zugeordneter medizinischer, therapeutischer, betriebstechnischer Ergänzungs- und Nebeneinrichtungen sowie Cafeteria.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

##### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

##### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß entsprechend Planeintrag.

##### 2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

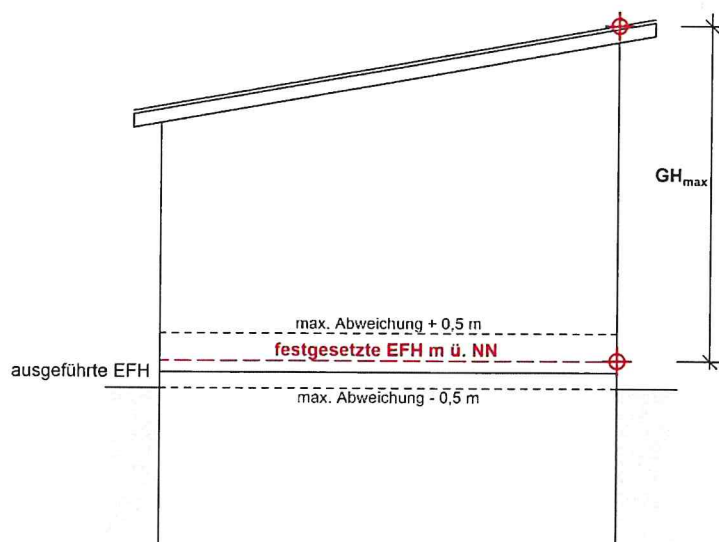
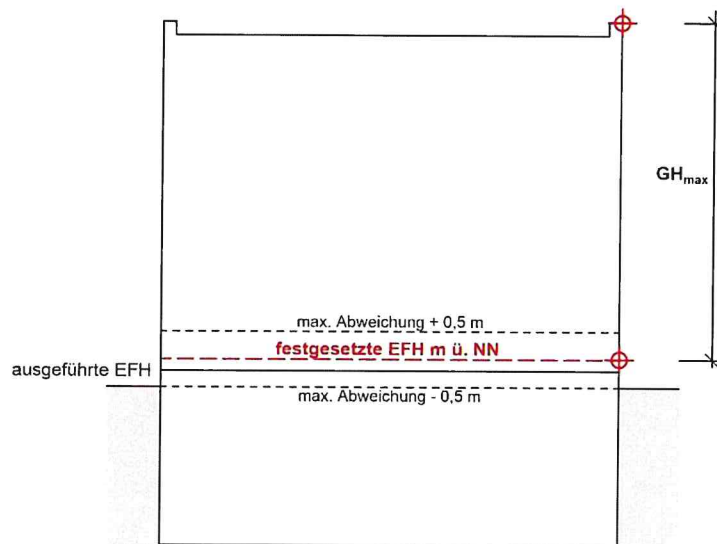
Die Höhenlage von Gebäuden wird durch Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) entsprechend Planeintrag festgesetzt. Abweichungen hiervon sind bis zu 0,5 m zulässig. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ist an der Oberkante Rohfußboden zu messen.

## 2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die max. Höhen baulicher Anlagen ergeben sich aus ihrer zeichnerischen Festsetzung. Dabei bedeutet:  $GH_{\max}$  = maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern.

Die Gebäudehöhe ist lotrecht über der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) bis zur höchsten Gebäudekante (Oberkante Attika bei Flachdächern) zu messen. Für Pultdächer ist bis zum Schnittpunkt von aufgehender Außenwand mit der Dachhaut zu messen.

*beispielhafte Skizzen:*



Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe um 1,5 m ist mit untergeordneten technischen Einrichtungen und Aufbauten wie Aufzugschächten, Dachbelichtungen, Klimatisierungs- oder Belüftungsanlagen auf maximal 5 % der Dachfläche zulässig. Ein Abstand von 2,0 m zum Dachrand ist einzuhalten.

### **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

#### **3.1 Bauweise**

Zulässige Bauweise entsprechend Planeintrag. Dabei bedeutet:

o = offene Bauweise

#### **3.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag.

### **4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12 und 14 BauNVO)

#### **4.1 Stellplätze**

Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

#### **4.2 Garagen**

Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

#### **4.3 Nebenanlagen**

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einem Volumen von maximal 40 m<sup>3</sup> umbauter Raum allgemein zulässig.

## **5. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### **5.1 Zu- und Ausfahrtsverbote**

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt entsprechend Planeintrag sind Grundstückszufahrten unzulässig.

## **6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

### **6.1 Oberflächenbefestigung**

Pkw-Stellplätze, Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

### **6.2 Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen**

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

### **6.3 Beleuchtung des Gebiets**

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht gerichtet nach unten abstrahlen und kein Streulicht erzeugen.

### **6.4 Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen**

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind auf den Baugrundstücksflächen unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind darüber hinaus, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit wassergefüllten Gartenteichen zulässig.

### **6.5 Dachbegrünung**

Auf flachen und flach geneigten Dächern bis 10° ist eine mindestens extensive Dachbegrünung (ca. 15 cm Substratstärke) aufzubringen. Die Maßnahme ist mit Fertigstellung der baulichen Anlagen auszuführen.

Die Errichtung aufgeständerter Photovoltaikanlagen auf begrünten Dächern ist zulässig.

## **7. Pflanzgebote und Pflanzbindungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

### **7.1 Pflanzgebot Einzelbäume**

Entsprechend Planeintrag ist ein mittelkroniger gebietsheimischer Laubbaum zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sollen bei ihrer Pflanzung als Hochstämme einen Stammumfang von 14-16 cm haben.

Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Baufertigstellung zu vollziehen.

### **7.2 Pflanzbindung Einzelbäume**

Die mit einem Erhaltungsgebot belegten Einzelbäume im südöstlichen Bereich sind zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

## **II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **1.1 Dachform und Dachneigung**

Es sind Flach- und Pultdächer mit Dachneigungen von 0-10° zulässig.

#### **1.2 Dachdeckung**

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen (s. 6.5)

#### **1.3 Fassaden**

Grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

### **2. Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.

### **3. Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

## **III. HINWEISE**

### **1. Bodenfunde**

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

### **2. Altlasten**

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

### **3. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Miete: Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten max. 1,5 m, bei sandigem Boden mit wenig Pflanzenresten max. 2,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

#### **4. Grundwasserfreilegung**

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG).

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

#### **5. Baugrunduntersuchung**

Es werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 empfohlen.

#### **6. Baufeldräumung und Gehölzrodung**

Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

#### **7. Einfriedungen**

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.



Aufgestellt:

Lauffen a.N., den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
**LEIBLEIN – LYSIK – GLASER**  
**EISENBahnSTRASSE 26 74821 MOSBACH**  
**E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)**



Stadt

# Lauffen am Neckar

Landkreis Heilbronn

## Bebauungsplan

# „Generationenquartier Bismarckstraße“

Gemarkung Lauffen

## Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 20.01.2020

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## INHALT

<b>1.</b>	<b>Anlass und Planungsziele</b>	<b>1</b>
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
<b>2.</b>	<b>Verfahren</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Plangebiet</b>	<b>2</b>
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungsrecht	3
<b>4.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>3</b>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	4
4.3	Schutzgebiete	5
<b>5.</b>	<b>Plankonzept</b>	<b>5</b>
5.1	Vorhabensbeschreibung	5
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	5
<b>6.</b>	<b>Planinhalte</b>	<b>6</b>
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
6.2	Örtliche Bauvorschriften	7
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	8
<b>7.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>8</b>
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	8
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	9
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	10
7.4	Immissionen und Verkehr	10
<b>8.</b>	<b>Angaben zur Planverwirklichung</b>	<b>11</b>
8.1	Zeitplan	11

# 1. Anlass und Planungsziele

## 1.1 Planerfordernis

In der Stadt Lauffen am Neckar sollen im zentralen Siedlungsbereich in Form eines Quartiers die Nutzungen Kindergarten, Junges / Betreutes / Pflegenahes Wohnen und Pflegeheim angesiedelt werden. Es bestehen bereits konkrete Planungen eines Investors, der diese Nutzungen dort ansiedeln möchte. Die Stadt unterstützt das Vorhaben. Um der Planung einen Rahmen im unbeplanten Innenbereich zu schaffen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

## 1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung einer Brachfläche im Stadtgebiet. Die Fläche soll hierbei einer neuen zeitgemäßen Nutzung zugeführt werden. Die Planung bedient durch die geplanten Nutzungen Kindergarten, Junges / Betreutes / Pflegenahes Wohnen und Altenpflege die Ziele der Schaffung von Wohnraum, Arbeitsplätzen und die Sicherung der Grundversorgung in Bezug auf Kinder- bzw. Seniorenbetreuung. Mit diesem Nutzungsmix soll ein zukunftsorientiertes Quartier zentrumsnah im Stadtgebiet der Stadt Lauffen am Neckar geschaffen werden.

# 2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die hierbei zu beachtenden Zulässigkeitsmerkmale werden erfüllt:

- Die überbaubare Grundstücksfläche bleibt mit 2.608 m<sup>2</sup> unter dem gesetzlichen Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG begründet.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten.

Im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange und der Erörterung abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen, dem Verzicht auf Umweltprüfung und -bericht wird Gebrauch gemacht. Zur Vorabklärung der Grundzüge der Planung wird eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

### 3. Plangebiet

#### 3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 500 m südwestlich des Stadtkerns der Stadt Lauffen am Neckar.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst ist das Flurstück Nr. 8884.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,52 ha.

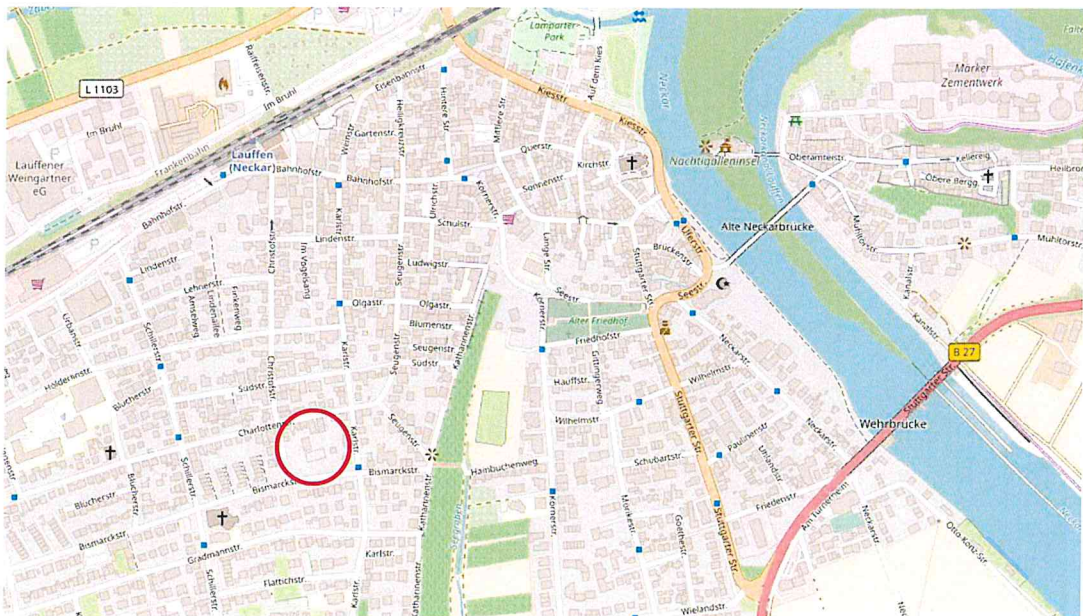


Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap Deutschland (Quelle: openstreetmap.de)

#### 3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich zwischen Bismarckstraße, Charlottenstraße, Christofstraße und Karlstraße und grenzt nördlich an die Bismarckstraße sowie östlich an die Christofstraße direkt an.

Bis zum Jahre 2018 befand sich im Geltungsbereich des Plangebiets noch eine ehemalige Gärtnerei, die von einem dichten Gehölzbestand umgeben war. Die Gebäude und Gewächshäuser wurden mittlerweile abgebrochen und das zukünftige Baufeld wurde nahezu komplett geräumt. Zwei Zedern im Südosten des Grundstücks wurden erhalten.

Das Gelände ist verhältnismäßig eben und fällt von Südosten nach Nordwesten mit lediglich 3 % Gefälle ab.

Im unmittelbaren Umfeld befindet sich hauptsächlich Wohnbebauung. In ca. 90 m Entfernung befindet sich eine Bäckerei / Konditorei.

### **Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist direkt über die südlich verlaufende Bismarckstraße verkehrlich erschlossen. Im Nordwesten des Plangebiets besteht eine zweite verkehrliche Anbindung über die Christofstraße, die dort als Stichstraße endet, an die Charlottenstraße.

Unmittelbar südöstlich des Plangebiets, an der Kreuzung Bismarckstraße / Karlstraße liegt die Haltestelle „Bismarckstraße / Evangelisches Gemeindezentrum“, die durch die Buslinie 652 bedient wird.

### **Technische Ver- und Entsorgung**

Die technische Ver- und Entsorgung ist aufgrund der innerstädtischen Lage bereits gesichert. Das Plangebiet kann an den in der Bismarck- und Christofstraße verlaufenden Mischwasserkanal angeschlossen werden.

### **Altlastensituation**

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

## **3.3 Seitheriges Planungsrecht**

Das Areal befindet sich planungsrechtlich größtenteils im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Lediglich der südöstlichste Teil ist durch den Bebauungsplan „Flattichstraße“ (wirksam seit dem 08.01.2004) beplant.

## **4. Übergeordnete Planungen**

### **4.1 Vorgaben der Raumordnung**

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

#### **Landesentwicklungsplan 2002**

Lauffen a.N. ist als Unterzentrum ausgewiesen und zählt nach dem Landesentwicklungsbericht 2002 in der Region Heilbronn-Franken zum Verdichtungsraum Heilbronn in direkter Verbindung zum Verdichtungsraum Stuttgart. Lauffen a.N. liegt auf der Landesentwicklungsachse Stuttgart – Heilbronn – Neckarsulm – Mosbach.

#### **Regionalplan Heilbronn-Franken 2020**

Gemäß Plansatz 2.4.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken mit Zieljahr 2020 zählt die Stadt Lauffen a.N. zu den Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit, in denen sich zur Erhaltung der längerfristigen Tragfähigkeit der regionalen Siedlungsstruktur die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus verstärkt vollziehen soll.

Das Plangebiet ist dabei im Regionalplan als "Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)" dargestellt.

Gemäß dem Grundsatz 2 ist die Siedlungsentwicklung als regionale Aufgabenstellung einerseits am regionalen Bedarf, andererseits am Leitbild der Nachhaltigkeit zu

orientieren. Hierbei sind neben ökonomischen, sozialen und demographischen auch ökologische Anforderungen zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Die Planung dient der Unterbringung von Einrichtungen wie Kindergarten, Betreutes Wohnen sowie Pflegeplätzen. Mit der Planung werden somit die sozialen und demographischen Anforderungen berücksichtigt und die Planung entspricht somit dem Grundsatz des Regionalplans.

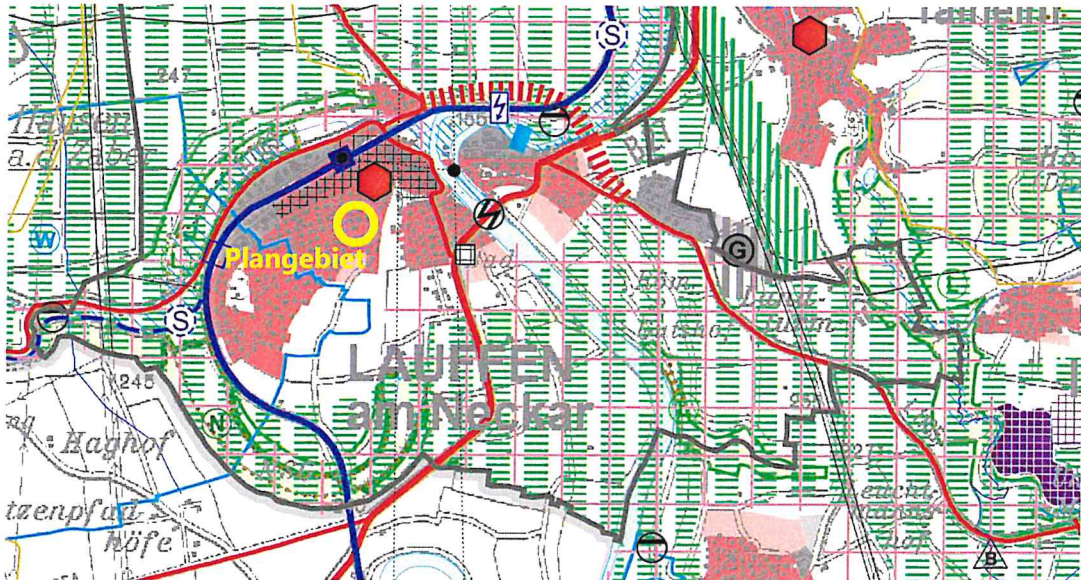


Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Quelle: Regionalverband Heilbronn-Franken)

## 4.2 Flächennutzungsplan



Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VVG Lauffen für den Verwaltungsraum Lauffen a.N.

Der Planbereich ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lauffen a.N. als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt. Die Planung entspricht somit nicht der Darstellung im Flächennutzungsplan. Gemäß § 13a BauGB erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung.

#### **4.3 Schutzgebiete**

Im Plangebiet selbst sowie in der näheren Umgebung werden keine Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt.

## **5. Plankonzept**

### **5.1 Vorhabensbeschreibung**

Gemäß der Vorhabensplanung sollen auf dem Areal drei Gebäude erstellt werden, die die unterschiedlichen geplanten Nutzungen aufnehmen sollen.

Im nordwestlichen Bereich ist ein Wohnhaus mit Betreutem Wohnen geplant. Im Südwestlichen Bereich ist ein Gebäude mit einem Kindergarten sowie Wohnungen für Junges Wohnen im 2. Obergeschoss geplant. Den östlichen Hauptteil des Grundstücks nimmt das geplante Pflegeheim mit den Nutzungen Altenpflege und Pflegenahes Wohnen ein. Das Gebäude soll als vierflügeliger Bau in H-Form hergestellt werden.

Die Zwischenräume zwischen den Gebäuden sollen gepflastert ausgeführt werden und dem Aufenthalt sowie teilweise der Beherbergung von Fahrradstellplätzen dienen.

Die erforderlichen Kfz-Stellplätze sollen vorrangig im Süden des Plangebiets als Senkrechtparker entlang der Bismarckstraße hergestellt werden. Weitere Stellplätze sind im Nordwesten entlang der Christofstraße geplant.

### **5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur**

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist das Plangebiet bereits nahezu vollständig erschlossen.

#### **Verkehrerschließung**

Die äußere verkehrliche Erschließung kann über die Bismarckstraße und die Christofstraße erfolgen. Innerhalb des Plangebiets werden zwischen den Gebäuden gepflasterte Freiflächen zur Durchwegung angelegt.

#### **Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung kann über das bestehende Strom- und Wassernetz erfolgen. Die Entwässerung kann in den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen. Eine ausreichende Dimensionierung ist ggf. zu prüfen.



### **Löschwasserbedarf**

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz soll über das zu erstellende Leitungsnetz gedeckt werden, dies ist von der Gemeindeverwaltung zu prüfen. Die Straßen im Gebiet sind für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet.

Erforderliche Abstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge auf den Baugrundstücken sowie eventuelle Rettungswege sind im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen.

## **6. Planinhalte**

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

### **6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend der geplanten Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „Generationenquartier“ festgesetzt.

Klarstellend wird festgesetzt, dass das Sondergebiet der Unterbringung eines Nutzungsmixes aus Kindergarten, Jungem / Betreutem / Pflegenahem Wohnen sowie Altenpflege dient. Es sind ausschließlich die Nutzungen Anlagen zur Kinderbetreuung, Wohngebäuden für Junges / Betreutes / Pflegenahes Wohnen sowie Wohn- und Pflegeheime einschließlich zugeordneter medizinischer, therapeutischer und betriebstechnischer Ergänzungs- und Nebeneinrichtungen sowie Cafeteria zulässig.

#### **Maß der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem geplanten Vorhaben wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an der voraussichtlichen Versiegelung des Vorhabens und soll eine zu weitgehende Versiegelung des Baugrundstücks beschränken.

Es werden neben der maximalen Anzahl von drei Vollgeschossen die Höhenlagen (Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) 184,8 m / 185,6 m / 186,2 m ü. NN) sowie die maximale Höhe der baulichen Anlagen ( $GH_{\max} = 9,5 \text{ m} / 10,0 \text{ m} / 10,5 \text{ m}$ ) definiert. Von der EFH darf maximal um 0,5 m abgewichen werden. Durch die Festsetzung der Vollgeschosse in Kombination mit der maximalen Gebäudehöhe sollen überhohe Gebäudeausbildungen durch Staffelgeschosse in Anbetracht der zweigeschossigen Bestandsbebauung vermieden werden.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch untergeordnete technische Einrichtungen und Aufbauten wie Dachbelichtungen, Klimatisierungs- oder Belüftungsanlagen auf maximal 5 % der Dachfläche um 1,5 m überschritten werden. Ein Abstand von 2,0 m zum Dachrand ist einzuhalten. Somit soll gewährleistet bleiben, dass diese Überschreitungen das Erscheinungsbild der Gebäudekubatur nicht beeinträchtigen.

### **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen**

In Anlehnung an die Bestandsbebauung und zur Förderung der Durchlüftung und Belichtung wird eine offene Bauweise festgesetzt.

### **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**

Um Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu ermöglichen und diese in bestimmten Bereich zu konzentrieren, werden gesondert Flächen für Stellplätze ausgewiesen. Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Um eine Streuung durch einzelne Nebenanlagen auf dem Grundstück zu vermeiden, werden nur Nebenanlagen bis max. 40 m<sup>3</sup> umbauter Raum außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

### **Verkehrsflächen**

Zu- und Ausfahrtsverbote sollen die Grundstückszufahrten und -abfahrten im Kurvenbereich der Kreuzung Bismarckstraße / Karlstraße sowie im Bereich der Fußwegeverbindung zwischen Christofstraße und Bismarckstraße ausschließen und somit die Verkehrssicherheit in diesen Bereichen gewährleisten.

### **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung zum Schutz nachtaktiver Insekten
- Ausschluss von Schottergärten und -schüttungen
- Dachbegrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern

### **Pflanzgebote und Pflanzbindungen**

Zur Eingrünung der Baufläche werden standortgenau Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt.

Die beiden erhaltenswerten Zedern im Südosten des Plangebiets werden mit einem Erhaltungsgebot belegt.

## **6.2 Örtliche Bauvorschriften**

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

### **Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Um hohe Dachausbildungen zu vermeiden und damit die festgesetzte Gebäudehöhe voll ausgeschöpft werden kann, werden als Dachform nur Flachdächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu 10° zugelassen. Zudem sind diese zu begrünen.

Zur Gewährleistung einer ortsbildgerechten Gestaltung sind sowohl bei der Dach- als auch Fassadengestaltung grelle, glänzende oder stark reflektierende Materialien und Farben mit Ausnahme von Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen unzulässig.

### **Werbeanlagen**

Zur Wahrung eines gestalterisch attraktiven Umfelds und um Beeinträchtigungen in den angrenzenden Wohngebieten zu vermeiden, werden sich bewegende Werbeanlagen sowie Lichtwerbungen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht ausgeschlossen.

### **Niederspannungsfreileitungen**

Zur Wahrung einer hohen Gestaltungsqualität im Plangebiet und zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen sind Niederspannungsfreileitungen im Plangebiet unzulässig.

## **6.3 Nachrichtliche Übernahmen**

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung
- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Regenwasserzisternen
- Einfriedungen

## **7. Auswirkungen der Planung**

### **7.1 Umwelt, Natur und Landschaft**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht daher im beschleunigten Verfahren nicht.

Hiervon unberührt bleibt jedoch die gesetzliche Verpflichtung insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1a BauGB) bei dem planerischen Interessensausgleich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen lässt sich Folgendes festhalten:

Das brachgefallene Gelände einer ehemaligen Gärtnerei wird einer neuen Nutzung zugeführt. Durch die neue geplante Nutzung und Bebauung werden insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden, aber auch Luft und Klima beeinträchtigt. Durch die Planung geht durch das Bachliegen des Geländes entstandene Vegetation und somit der hauptsächlich von verschiedenen Vogelarten genutzte Lebensraum verloren (vgl. Fachbeiträge Artenschutz). Durch die Versiegelung von Flächen geht in diesen Bereichen die Bodenfunktion dauerhaft verloren. Durch die Bebauung der Flächen sowie die einhergehende Versiegelung wird die durch die bislang bestehende Vegetation begünstigte Frischluftbildung deutlich verringert.

Um diese Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen.

Zur Verringerung der Versiegelung werden wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen festgesetzt. Um negative Auswirkungen auf das Klima und die Frischluftbildung zu minimieren, werden Schottergärten- und -schüttungen ausgeschlossen und eine Dachbegrünung für Flachdächer und flachgeneigte Dächer wird zwingend festgesetzt. Darüber hinaus werden zwei Einzelbäume mit einem Erhaltungsgebot belegt und Pflanzgebote zur Pflanzung von Einzelbäumen im Plangebiet festgesetzt.

## 7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Für die Europäische Vogelarten kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und Gehölzrodung ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten, wenn Folgendes beachtet wird: Die Entnahme von als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.

In Bezug auf Fledermausarten sind keine Verbotstatbestände zu erwarten, da das Plangebiet keine geeigneten Quartiersmöglichkeiten bietet bzw. keine Hinweise auf Quartiere vorliegen. Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Fläche stellt insbesondere nach der bereits durchgeführten Gehölzrodung ein potentielles Habitat für Zauneidechsen dar. Nachgewiesen konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen zwar nicht, um jedoch eine Besiedlung der Brachfläche zu verhindern, wurde ein Amphibienzaun aufgestellt.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können den Fachbeiträgen entnommen werden.

### 7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Dem Klimaschutz und der Klimaanpassung kommt in der bauleitplanerischen Abwägungsentscheidung kein Vorrang vor anderen Belangen zu. Das Gewicht des Klimaschutzes bestimmt sich aufgrund der konkreten Planungssituation.

Im konkreten Fall wird im Innenbereich der Stadt Lauffen a.N. eine Brachfläche, die bis vor kurzem durch eine ehemalige Gärtnerei mit Gewächshäusern sowie Ruderalbewuchs der Freiflächen geprägt war, einer neuen Nutzung zugeführt. Durch diese Planung werden unbeplante / unbebaute Außenbereichsflächen verschont – eine Planung im Bestand wird hierbei der Planung auf der grünen Wiese vorgezogen.

Durch die Planung wird im Vergleich zur Bestandssituation eine Beeinträchtigung der Frischluftbildung und somit des Kleinklimas stattfinden. Auch die Durchlüftung wird durch die geplante Bebauung beeinträchtigt. Im Hinblick auf die geringe Größe der Fläche wird ein Eingriff im Hinblick auf das Klima als eher untergeordnet betrachtet. Um jedoch mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. um ihnen entgegenzuwirken, wurden folgende Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz im Rahmen der Planung berücksichtigt:

- die überbaubare Grundfläche wird im Sondergebiet, angepasst an das Vorhaben, mit einer GRZ von 0,5 festgesetzt, statt dem nach BauNVO (Baunutzungsverordnung) möglichen Maximalwert einer GRZ von 0,8. Zusätzlich wird eine eng an das Vorhaben orientierte Baugrenze festgesetzt. Somit kann durch Freihalten der Restflächen weiterhin eine ausreichende Durchlüftung der Umgebung gewährleistet werden.
- Es wird eine extensive Dachbegrünung für Flachdächer festgesetzt.
- Die Nutzung von Erneuerbaren Energien wird durch die Zulässigkeit von Solar Kollektoren und Photovoltaikanlagen im gesamten Plangebiet gewährleistet. Die Errichtung solcher Anlagen wird von Seiten der Gemeinde ausdrücklich begrüßt.
- Es werden zwei erhaltenswerte Zedern mit einer Pflanzbindung belegt und darüber hinaus werden Pflanzgebote für die Pflanzung von Einzelbäumen in den Bauflächen festgesetzt.

Die Planung berücksichtigt mit diesem umfassenden Maßnahmenbündel in ausreichendem Maße die Belange des Klimaschutzes. Durch die getroffenen Festsetzungen wird eine klimagerechte Entwicklung gefördert und sichergestellt.

### 7.4 Immissionen und Verkehr

Um einzuschätzen, ob durch die Planung Auswirkungen durch Lärmimmissionen im Umfeld entstehen oder ob aus dem Umfeld Lärmimmissionen im Plangebiet entstehen, wird im weiteren Verfahren eine gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Es soll ebenfalls abgeschätzt werden, ob die Planung Auswirkungen auf den Verkehr hat.

## 8. Angaben zur Planverwirklichung

### 8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Ende 2020 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Lauffen, den ...

DIE STADT :

DER PLANFERTIGER :

**IFK - INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIK – GLASER  
EISENBHSTRASSE 26 74821 MOSBACH  
E-Mail: [info@ifk-mosbach.de](mailto:info@ifk-mosbach.de)

---

# Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen des „Staiger - Areal“ in Lauffen



**0. INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. ERGEBNISSE</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Brutvögel (siehe auch separates Gutachten von Dipl. Biol. Jochen Blank)</b>	<b>4</b>
2.1.1 Kurzbericht	4
2.1.2 Maßnahmen	5
<b>2.2 Fledermäuse (siehe auch separates Gutachten von Dr. H. Turni)</b>	<b>5</b>
2.2.1 Kurzbericht	5
2.2.2 Maßnahmen	6
<b>2.3 Zauneidechsen</b>	<b>6</b>
<b>3. FAZIT</b>	<b>9</b>



## 1. Einleitung

Das Flurstück Nr. 8884 (ehem. Gärtnereigelände Bismarckstraße Nr. 20) in Lauffen soll einer neuen Nutzung zugeführt und überbaut werden.

Im Vorfeld wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzanalyse (UMWELTPLANUNG DR. MÜNZING; 2019) durchgeführt, um die Belange des Europäischen Artenschutzes zu berücksichtigen.

Auf der Basis dieser Potentialanalyse wurde von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Heilbronn der Abriss des ehemaligen Wohngebäudes und der beiden Gewächshäuser genehmigt.

Außerdem konnten verschiedene Bäume im Umfeld dieser Gebäude gerodet werden, um den Abriss zu ermöglichen.

**Abb. 1:**

Plangebiet noch mit ehemaligem Gebäudebestand (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab);  
GH = Gewächshaus, WH = Wohnhaus



Zum weiteren Vorgehen machte die UNB folgende Vorschläge bzw. Auflagen:

- Untersuchung zu Brutvögeln
- Untersuchung von potentiellen Fledermausvorkommen
- Untersuchungen zu Reptilienvorkommen (hier Zauneidechsen)

Die notwendigen Untersuchungen wurden veranlasst und durchgeführt.

## 2. Ergebnisse

### 2.1 Brutvögel (siehe auch separates Gutachten von Dipl. Biol. Jochen Blank)

#### 2.1.1 Kurzbericht

Das Untersuchungsgebiet wurde von Juni bis Juli 2019 bei insgesamt 3 Kontrollen jeweils vollständig begangen

Im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen. Buntspecht und Mauersegler waren ausschließlich als Nahrungsgäste im Gebiet präsent. Diese zwei Arten wurden als Nahrungsgäste gewertet, da für beide Arten keine geeigneten Brutstätten (keine Spechthöhlen, Bestandsgebäude bereits abgerissen) im Untersuchungsraum vorhanden sind. Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit hohen Raumansprüchen, deren Brutplätze auch in vergleichsweise großer Distanz zum Untersuchungsraum liegen können. Aufgrund der quantitativen und qualitativen Ausprägung der relevanten Habitatstrukturen, dem beobachteten Verhalten und unter Abgleich mit den jeweiligen Lebensraumansprüchen der nachgewiesenen Vogelarten, ist zumindest für 15 Arten von einem Brutvorkommen im Untersuchungsraum auszugehen. Im Artenspektrum dominieren allgemein verbreitete, nicht gefährdete, anspruchsarme und relativ störungsunempfindliche Vogelarten.

Im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen sind eine Vielzahl von Gehölzstrukturen in unterschiedlichen Alters- und Höhenstufen vorhanden, die potenziell als Bruthabitat für Vögel geeignet sind, demzufolge spiegelt sich die Ausstattung des Lebensraums in der Verteilung der Brutgilden wider. Von den 15 Arten mit Brutvogelstatus gehören 66,7 % der Gilde der Zweigbrüter an. Die Boden- und Gebäudebrüter sind mit jeweils 2 Arten (jeweils 13,3 %) und die Höhlenbrüter mit 1 (6,3 %) Art im Untersuchungsraum vertreten.

Von den 15 nachgewiesenen Brutvogelarten werden der Haussperling und die Klappergrasmücke in Baden-Württemberg als im Bestand rückläufig (Vorwarnliste) eingestuft. Der Haussperling ist zudem auch deutschlandweit in der Vorwarnliste aufgeführt. Die nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützte Waldohreule ist in Baden-Württemberg und Deutschland nicht gefährdet. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden, allerdings gab es Hinweise aus dem privaten Naturschutz, dass die Art im Eingriffsbereich vorkommt. Die Art baut keine Nester, sondern brütet vor allem in Krähen-, Elstern- und Greifvogelnestern. Zudem müssen entsprechende Deckung bietende Tageseinstände meist Nadelbäume im Gebiet vorhanden sein. Im Gebiet sind sowohl deckungsbietende Nadelgehölze als auch ein Krähennest vorhanden. Demzufolge kann eine Brut trotz des fehlenden Nachweises nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Insbesondere da die Art immer häufiger auch im Siedlungsbereich brütet und die Art z.T. sehr früh im Jahr reproduziert).

Unter Berücksichtigung des späten Untersuchungszeitraums muss von einem Worst-Case Szenario ausgegangen werden. Da ein Krähennest im Untersuchungsgebiet vorhanden ist wurde auch die Rabenkrä-

he als Brutvogel gewertet, obwohl nicht beurteilt werden konnte ob die Rabenkrähe oder die Waldohreule das Nest frequentiert hat.

### **2.1.2 Maßnahmen**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss Entnahme von als Nistplatz geeigneten Strukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.

## **2.2 Fledermäuse (siehe auch separates Gutachten von Dr. H. Turni)**

### **2.2.1 Kurzbericht**

Die Erfassung der Fledermäuse konzentrierte sich auf die Ermittlung des Quartierpotenzials und der Fledermausaktivität im Planbereich. Hierzu wurden zu-nächst am 06.07.2019 im Rahmen einer Übersichtsbegehung geeignete Unterschlupfmöglichkeiten in Baumhöhlen und Spalten gesucht und dokumentiert. Das Artenspektrum und die Fledermausaktivität wurde durch stichprobenartige Detektorbegehungen an 2 Terminen (06.07. und 13.08.2019 bei Temperaturen zwischen 10° und 16°C und trockenen, windarmen Bedingungen) ermittelt. Ergänzend registrierte ein Dauererfassungsgerät (Batlogger A, Elekon) im Zeitraum 13.08. – 20.08.2019 Fledermausrufe automatisch während der ersten Nachthälfte zur Hauptflugzeit der Fledermäuse.

Im Rahmen der vorliegenden, stichprobenartigen Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt nur 3 Fledermausarten nachgewiesen werden (Zwerg-, Mücken- und Kleine Bartfledermaus). Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist im geringen Bereich einzuordnen und entspricht den Erwartungen für kleinere Gehölzbestände inmitten von Stadtgebieten.

Im Plangebiet ist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden, die Gehölzbestände sind zu jung und ohne geeignete Höhlungen oder Spalten.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für Wochenstuben und Winterquartiere im Planbereich keine Hinweise vorliegen. Aufgrund der geringen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Es sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern.

Hinweise auf Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Auch für sporadisch genutzte Tagesverstecke (Einzeltiere), z.B. in Holzstapeln, liegen keine Hinweise vor.

### 2.2.2 Maßnahmen

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 2.3 Zauneidechsen

Nachdem aus der Nachbarschaft Hinweise auf potentielle Zauneidechsenvorkommen kamen, wurde auch nach dieser Artengruppe gesucht.

Potentiell geeignete Strukturen wie sonnenexponierte Übergangsbereiche unterschiedlicher Nutzungen, mager bewachsene Flächen etc. sind auf dem Gelände sicher vorhanden.

Gleichzeitig wird das Gelände von einer nicht unerheblichen Anzahl an Katzen durchstreift.

Auch wenn für die Katzen im Vorfeld der Abrissarbeiten in ein eigenes „Ersatzhabitat“ geschaffen wurde, hatten sie doch immer ungehinderten Zutritt zu dem Plangebiet und werden auch entsprechend versorgt.

**Abb. 2:**

Katzenversorgung im Plangebiet **vor** dem Katzenersatzhabitat



Das Gärtnergelände war sicher ein geeignetes Eidechsenhabitat, solange das Gelände noch bearbeitet und gepflegt wurde.

Nach Aufgabe der Nutzung und zunehmender Sukzession haben sich relativ schnell mehr oder weniger

dichte Vegetationsbestände aus jungen Sträuchern und v.a. auch aus Brombeeren gebildet.

Mit dem Abriss der Gebäude und Glashäuser ist wieder eine temporäre Brachfläche entstanden, die für Eidechsen attraktiv hätte sein können.

Um hier eine potentielle Besiedlung zu verhindern wurde die Brachfläche mit einem Amphibienzaun abgezaunt.

**Abb. 3:**

mit Amphibienzaun abgetrennte nach dem Abriss der Gebäude entstandene Brachfläche von der sich ausbreitende Sukzession auf dem Gelände



Im Weiteren wurden die verdächtigen Bereiche außerhalb der Brache bei geeigneter Witterung an folgenden 4 Terminen durch langsames Abschreiten auf Zauneidechsen abgesucht.

19062019	10:45 - 11:10	ca. 28° C, sonnig, windschwach
21062019	09:45 - 10:10	ca. 22° C, sonnig, 4/8 Bewölkung, windschwach
10072019	09:30 - 9:50	ca. 19° C, sonnig, windstill
23072019	7:55 - 8:15	ca. 20° C, sonnig, wolkenlos, windstill

An keinem der Termine wurden Zauneidechsen gesichtet oder fliehende Individuen gehört. Am 21.6. war jedoch mindestens eine Katze auf dem Gelände.

**Abb. 4:**  
potentielles Eidechsenhabitat



**Abb. 5:**  
potentielles Eidechsenhabitat



### **3. Fazit**

Durch die vertieften Untersuchungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien im Sommer 2019 wurden prinzipiell die Aussagen der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung bestätigt.

Artenschutzrechtlich bedeutsame Vorkommen der untersuchten Artengruppen wurden nicht festgestellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Rodung der restlichen Gehölze auf dem Gelände.

Artenschutzrechtliche Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

**Brutvogelgemeinschaft auf dem Gelände ei-  
ner ehemaligen Gärtnerei in Lauffen am  
Neckar**

**Bismarckstraße 20**

**74348 Lauffen am Neckar**

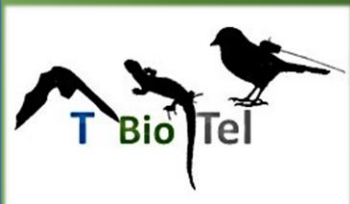


**TBioTel**

**Tierökologie – Biotelemetrie – Statistik**

Dipl. Biol. Jochen Blank

**Stuttgart, 16.10.2019**





**Auftraggeber:** Umweltplanung Dr. Münzing  
Neubrunnenstr. 18  
74223 Flein

**Auftragnehmer:** TBioTel  
Dipl. Biol. Jochen Blank  
Kremmlerstraße 33  
70507 Stuttgart

**Bearbeiter:** Jochen Blank (Diplom Biologe)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Untersuchungsrahmen und Vorgehensweise .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Ergebnisse .....</b>	<b>7</b>
<b>5 Wirkungen des Vorhabens auf die Avizönose.....</b>	<b>11</b>
<b>6. Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG .....</b>	<b>12</b>
<b>7 Maßnahmen.....</b>	<b>30</b>
<b>7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....</b>	<b>30</b>
<b>8 Literatur.....</b>	<b>31</b>

## 1. Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

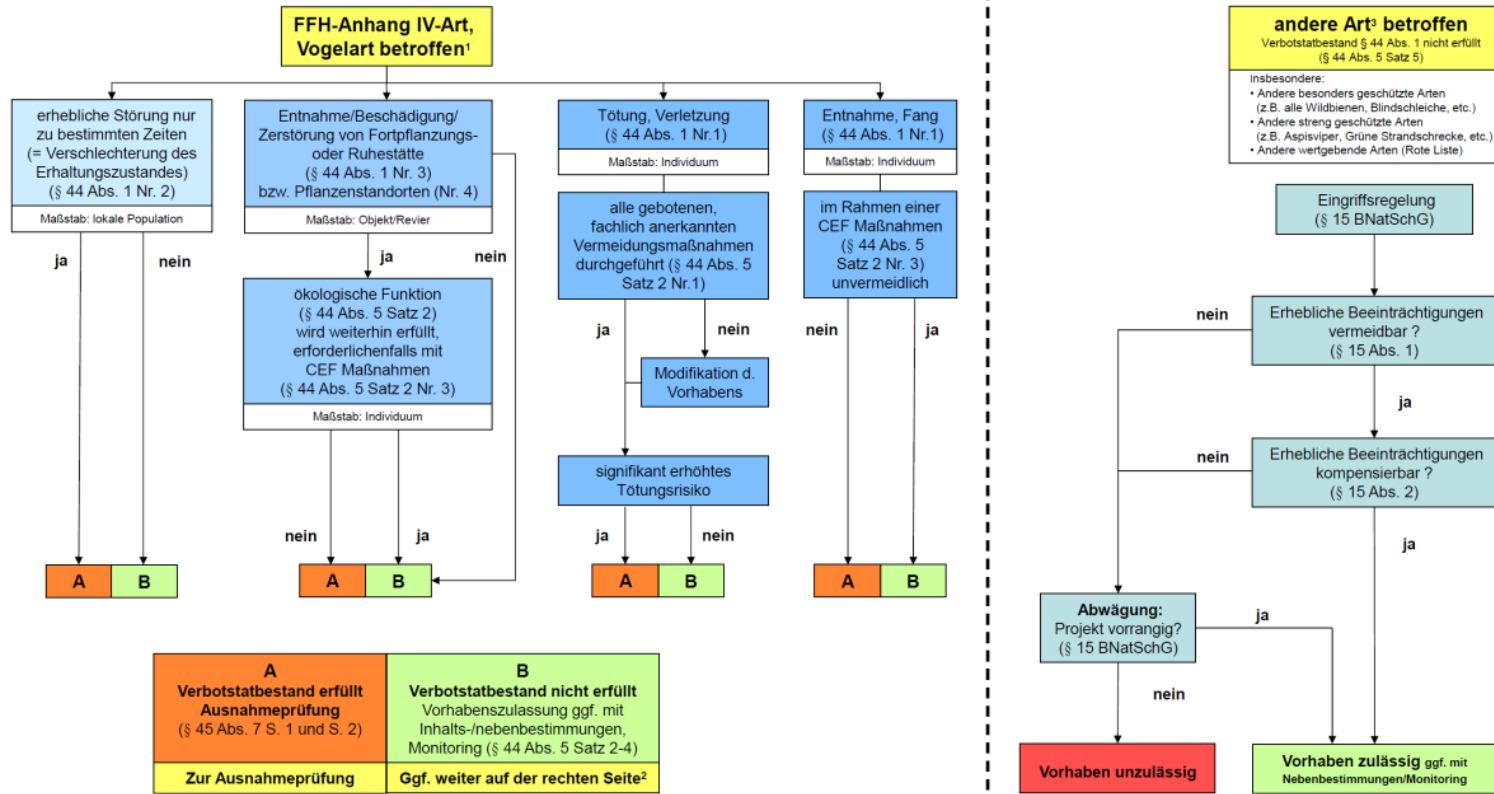
*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

**Abb. 1** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH et al. 2018)

## 2. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lauffen am Neckar im Landkreis Heilbronn plant auf dem Gelände einer ehemaligen Gärtnerei (Bismarckstraße 20, 74348 Lauffen am Neckar) eine Änderung der Bebauung. Im Rahmen der Planung ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Im Zuge des Projekts wird in die Bestandsgebäude und die Vegetationsflächen eingegriffen und diese werden vollständig überplant (Abb. 2). Die Bestandsgebäude waren zum Zeitpunkt der Beauftragung (19.06.2019) bereits abgerissen.

Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten. In diesem Kontext steht die vorliegende Untersuchung. Die Untersuchung fokussiert auf die Erfassung der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.



**Abb. 2** Lage des Gärtnereigeländes. Die auf dem Bild sichtbaren Gebäude waren zum Untersuchungsbeginn bereits abgerissen.

### 3. Untersuchungsrahmen und Vorgehensweise

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen.

#### Vögel

Das Untersuchungsgebiet wurde von Juni bis Juli 2018 bei insgesamt 3 Kontrollen jeweils vollständig begangen (Termine Tab.1). Die Erfassung der Vogelarten erfolgte nach der Revierkartierungsmethode entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005). Folgende Revier- bzw. Brut anzeigende Beobachtungen wurden während der Erfassung besonders registriert:

- optische u. akustische Registrierung singender Männchen
- beobachten von nestbauenden Individuen
- registrieren von Nestern und Bruthöhlen
- fütternde Altvögel

Während der jeweiligen Erfassungsgänge wurden alle Vogelarten mit den avifaunistisch relevanten Verhaltensbeobachtungen mit Hilfe eines Outdoor - Navigationsgeräts (Garmin Monterra) und dem darauf installierten Programm AndroBird im Gelände mit Koordinaten digital erfasst. Die so erhaltenen digitalen Tageskarten bildeten die Grundlage für die Bestimmung der Revierzentren und dem Status der jeweiligen Arten.

**Aufgrund des späten Beauftragungsbeginn war keine standardisierte Erfassung mehr möglich. Die Erfassungstermine liegen außerhalb der Hauptbalzzeit (SÜDBECK et al. 2005) der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten. Einige Artnachweise lagen aber teilweise noch in den von SÜDBECK et al. (2005) angegebenen Wertungszeiträumen (Tab. 2). Die Wertungszeiträume (SÜDBECK et al. 2005) fokussieren ausschließlich auf die Erstbruten. Zweit- und Mehrfachbruten sind nicht berücksichtigt. Einige der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten, führen allerdings Zweit- oder Mehrfachbruten durch. Zweitbruten sind aber immer abhängig vom Habitat, den Nahrungs- und/oder Witterungsbedingungen und demzufolge sind diese nicht für eine standardi-**

**sierte Ableitung des Brutstatus der jeweiligen Vogelarten im Untersuchungsraum geeignet. Demzufolge wurde in einem Worst-Case-Szenario nahezu alle nachgewiesenen Vogelarten als Brutvögel eingestuft.**

**Tab.1** Begehungstermine und Wetterbedingungen. Wind (W:) Beaufortskala -Klassifikation der Windgeschwindigkeit in 13 Windstärkenbereiche von 0 (Windstille) bis 12 (Orkan).

Datum	Zeit	Wetterbedingungen
20.06.2019	06:00 - 07:30	Sonne, bewölkt: 1/8, T ~ 18 °C, W: 0 - 1 Bft
30.06.2019	06:00 - 07:30	Sonne, bewölkt: 2/8, T ~ 20 °C, W: 1 Bft
18.07.2019	06:00 - 08:00	Sonne, bewölkt: 3/8, T ~ 15°C, W: 1 - 2 Bft

#### 4. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum (Eingriffsbereich und angrenzende Kontaktlebensräume) wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen. Buntspecht und Mauersegler waren ausschließlich als Nahrungsgäste im Gebiet präsent. Diese zwei Arten wurden als Nahrungsgäste gewertet, da für beide Arten keine geeigneten Brutstätten (keine Spechthöhlen, Bestandsgebäude bereits abgerissen) im Untersuchungsraum vorhanden sind. Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um Arten mit hohen Raumansprüchen, deren Brutplätze auch in vergleichsweise großer Distanz zum Untersuchungsraum liegen können. Aufgrund der quantitativen und qualitativen Ausprägung der relevanten Habitatstrukturen, dem beobachteten Verhalten und unter Abgleich mit den jeweiligen Lebensraumansprüchen der nachgewiesenen Vogelarten, ist zumindest für 15 Arten (88,0 %) von einem Brutvorkommen im Untersuchungsraum auszugehen. Im Artenspektrum dominieren allgemein verbreitete, nicht gefährdete, anspruchsarme und relativ störungsunempfindliche Vogelarten. Im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen sind eine Vielzahl von Gehölzstrukturen in unterschiedlichen Alters- und Höhenstufen vorhanden, die potenziell als Bruthabitat für Vögel geeignet sind, demzufolge spiegelt sich die Ausstattung des Lebensraums in der Verteilung der Brutgilden wieder. Von den 15 Arten mit Brutvogelstatus gehören 66,7 % (n = 10) der Gilde der Zweigbrüter an. Die Boden- und Gebäudebrüter sind mit jeweils 2 Arten (jeweils 13,3 %) und die Höhlenbrüter mit 1 (6,3 %) Art im Untersuchungsraum vertreten.

Für die Prüfung der Verbotstatbestände rücken von den erfassten Arten jene in den Vordergrund, für die ein Brutvorkommen angenommen wird. Die Nahrungsgäste blieben aufgrund des fehlenden Nahrungstättenschutzes unberücksichtigt.

## **Rückläufige, gefährdete oder streng geschützte Arten mit Brutvogelstatus im Untersuchungsraum**

Für die Beschreibung von Gefährdungsstatus und Schutz der untersuchten Vogelarten wurden die artspezifische Rote Liste von BAUER et al. (2016) für Baden-Württemberg bzw. SÜDBECK et al. (2007) für Deutschland herangezogen. Von den 15 nachgewiesenen Brutvogelarten werden der Haussperling und die Klappergrasmücke in Baden-Württemberg als im Bestand rückläufig (Vorwarnliste) eingestuft. Der Haussperling ist zudem auch deutschlandweit in der Vorwarnliste aufgeführt. Die nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützte Waldohreule ist in Baden-Württemberg und Deutschland nicht gefährdet. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden, allerdings gab es Hinweise aus dem privaten Naturschutz, dass die Art im Eingriffsbereich vorkommt. Die Art baut keine Nester, sondern brütet vor allem in Krähen-, Elstern- und Greifvogelnestern. Zudem müssen entsprechende Deckung bietende Tageseinstände meist Nadelbäume im Gebiet vorhanden sein. Im Gebiet sind sowohl deckungsbietende Nadelgehölze als auch ein Krähennest vorhanden. Demzufolge kann eine Brut trotz des fehlenden Nachweises nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Insbesondere da die Art immer häufiger auch im Siedlungsbereich brütet (FABIAN, K.; SCHIMKAT, J. 2012) und die Art z.T. sehr früh im Jahr reproduziert (OTTO, 2009). Unter Berücksichtigung des späten Untersuchungszeitraum muss von einem Worst-Case Szenario ausgegangen werden. Da ein Krähennest im Untersuchungsgebiet vorhanden ist wurde auch die Rabenkrähe als Brutvogel gewertet, obwohl nicht beurteilt werden konnte ob die Rabenkrähe oder die Waldohreule das Nest frequentiert hat.



**Tab. 2** Status, Anzahl Brutpaare, Dominanz, Brutgilde, Schutzstatus, Gefährdung und Fluchtdistanzen der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.

Art	Abk	Status	Trend (BW)		Häufig- keit	Rote Liste		Rechtlicher Schutz		Verant. BW für D	Brut- gilde	Fluchtdist. [m]	Anmerkung
			lang	kurz		BW	D	EU-VSR	BNatSchG				
Amsel	A	B	(>)	↑	sh	*	*	—	b	!	zw	10	außerhalb Wertungsgrenzen
Buchfink	B	B	=	↓↓	sh	*	*	—	b	!	zw	10	außerhalb Wertungsgrenzen
Buntspecht	Bs	N	(>)	=	h	*	*	—	b	[!]	h	20	1 Termin innerhalb der Wertungsgrenzen
Grünfink	Gf	B	(>)	=	sh	*	*	—	b	!	zw	15	außerhalb Wertungsgrenzen
Hausrotschwanz	Hr	B	(>)	=	sh	*	*	—	b	!	g	15	1 Termin innerhalb der Wertungsgrenzen
Hausperling	H	B	(<)	↓↓	sh	V	V	—	b	!	g	5	außerhalb Wertungsgrenzen
Klappergrasmücke	Kg	B	(<)	↓↓	h	V	*	—	b	—	zw	k.A.	2 Termine innerhalb der Wertungsgrenzen
Kohlmeise	K	B	(>)	=	sh	*	*	—	b	!	h	5	2 Termine innerhalb der Wertungsgrenzen
Mauersegler	Ms	N	(<)	↓↓	h	V	V	—	b	[!]	g	10	außerhalb Wertungsgrenzen
Mönchsgrasmücke	Mg	B	(>)	↑	sh	*	*	—	b	!	zw	k.A.	1 Termin innerhalb der Wertungsgrenzen
Rabenkrähe	Rk	B	=	=	h	*	*	—	b	!	zw	120	innerhalb der Wertungsgrenzen
Ringeltaube	Rt	B	(>)	↑↑	sh	*	*	—	b	—	zw	20	außerhalb Wertungsgrenzen
Rotkehlchen	R	B	=	=	sh	*	*	—	b	!	b	5	außerhalb Wertungsgrenzen
Stieglitz	Sti	B	=	↓↓	h	*	*	—	b	!	zw	15	außerhalb Wertungsgrenzen
Türkentaube	Tt	B	(>)	↓↓↓	h	*	*	—	b	!	zw	10	außerhalb Wertungsgrenzen
Waldohreule*	Wo	(B)	=	↓↓	mh	*	*	—	s	[!]	zw	20	3 Termine innerhalb der Wertungsgrenzen
Zilpzalp	Zi	B	(>)	=	sh	*	*	—	b	!	b	k.A.	2 Termine innerhalb der Wertungsgrenzen

### Erläuterung:

**Status:** B = Brutvogel; N = Nahrungsgast; D = Durchzügler, Überflieger.

**Trend BW:** lang = Langfristiger Trend – 50-150 Jahre, (<): Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %); =: Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen; (>): Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %). **Kurz** = 25 Jahre: 1985–2009; ↓↓↓: Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %; ↓↓: Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %; = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %); ↑: Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand; ↑↑: Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand; \*\*: Neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Reviervögeln bzw. Brutpaaren.

**Häufigkeit:** ex = ausgestorben oder verschollen; es = extrem selten - geografische Restriktion wegen spezieller Biotopbindung auf wenige Gebiete konzentriert (< 5 Brutvorkommen oder Brutkolonien); ss: sehr selten - 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.); s: selten - 101 bis 1.000 Brutpaare; mh: mäßig häufig - 1.001 bis 10.000 Brutpaare; h; häufig - 10.001 bis 100.000 Brutpaare; sh: sehr häufig - > 100.000 Brutpaare.

**Rote Liste:** B.-W. = Baden-Württemberg; BRD = Deutschland (BAUER et al. 2016; SÜDBECK et al. 2007); 0 Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten, geografische Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, \* = ungefährdet.

**BNatSchG:** Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes; b = besonders geschützt; s = streng geschützt; \*: Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung.

**VSR:** Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten): Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel; I = Arten des Anhang I; Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2.

**Verant. BW für D:** Verantwortlichkeit von Baden- Württemberg für Deutschland: !: 10–20 % (hohe Verantwortlichkeit); !!: 20–50 % (sehr hohe Verantwortlichkeit); !!! >50 % (extrem hohe Verantwortlichkeit); [!]: Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

**Gilde:** b: Bodenbrüter; f: Felsbrüter; g: Gebäudebrüter; h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter; h: Höhlenbrüter; r/s: Röhricht-/Staudenbrüter; zw: Zweigbrüter.

**FD [m]:** Fluchtdistanz in Meter nach GASSNER et al. 2010.

**Anmerkung:** Wertungsgrenzen nach Südbeck et al. (2005).

## **5 Wirkungen des Vorhabens auf die Avizönose**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus den geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

### **Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse und Auswirkungen:**

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen - (temporärer) Verlust von Habitaten.
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge - Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen.
- Lichtimmission (Fallenwirkung) - Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Anlockung und ggf. Tötung von Individuen.
- Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen

### **Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse und Auswirkungen:**

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Boden- und Schotterab- und -auftrag - dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder Nahrungshabitat.

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse und Auswirkungen:**

- akustische und visuelle Störreize z.B. durch die zu erwartende erhöhte anthropogene Aktivität, Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen - Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen.

## 6. Ermittlung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV/II der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg: Vorwarnliste
<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW</b> (BAUER et al. 2016) Bestandstrend in BW: lang (50-125 Jahre): Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %); kurz (1985-2009): Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %. Verantwortlichkeit von Baden-Württemberg für Deutschland: 10-20 % (hohe Verantwortlichkeit).
<b>2. Charakterisierung und Empfindlichkeit der betroffenen Tierart</b>
<b>2.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b> (BAUER et al. 2012, FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER et al. 1999, SÜDBECK et al. 2005, TRAUTNER et al. 2006) <b>Habitat:</b> Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, besiedelt werden alle durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (z.B. Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- u. Industriegebiete, Parks u. Grünanlagen), aber auch Einzelgebäude (Scheunen, Einzelgehöfte) in der freien Landschaft. Maximale Siedlungsdichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. <b>Neststandort:</b> Gebäudebrüter; Neststand vielseitig, z.B. in Höhlen, Spalten u. tiefen Nischen an Bauwerken, Felsen, Erdwänden, aber auch Baumhöhlen, im Unterbau von Storch- o. großen Greifvogelarten, alte Mehlschwalbennester, Nistkästen und unter Überdachungen, ebenso auch im Inneren von Stallgebäuden und Hallen. In Einzelfällen oder lokal in kleinen Kolonien ist die Art auch Freibrüter. Der Anteil der Freinester offenbar bei hoher Dichte und/oder limitierten Angebot häufiger. <b>Phänologie:</b> Standvogel. 2-4, meist 3 Jahresbruten; Brutperiode Ende März/Anfang April bis September. <b>Nahrung:</b> Hauptsächlich Sämereien, vor allem Getreide, Gräser, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere, aber auch grüne Pflanzenteile, Knospen u. Beeren. In Siedlungsräumen opportunistischer Allesfresser. In der Brutperiode beträgt der Anteil an animalischer Nahrung max. 30 %, zumeist Insekten (z.B. Blattläusen, Heuschrecken, Fliegen, Schmetterlingen, Käfern und ihren Larven) und Spinnen. <b>Reviergröße:</b> Telemetrisch ermittelte Home-ranges in städtischen Siedlungsräumen variieren in Abhängigkeit von der Berechnungsmethode zwischen 0,0032 bis 0,49 ha (OEC: outlier-exclusive core areas) bzw. 0,028-2,86 ha (SIP: single inclusive polygons) (VANGSTEL et al. 2010). <b>Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen:</b> Der Haussperling ist gegenüber folgende Vorhabenwirkungen empfindlich: <ul style="list-style-type: none"><li>• Bau- u. anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme.</li><li>• Bau- u. anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten.</li><li>• Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht, Staub und erhöhter anthropogener Aktivität.</li><li>• Betriebsbedingte Störungen durch eine erhöhte anthropogene Aktivität.</li></ul> Für den Haussperling kann nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine Lärmempfindlichkeit (Straßenlärm) am Brutplatz ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der Störwirkung durch die bau- und betriebsbedingt erhöhte anthropogene Aktivität ist die artspezifische Fluchtdistanz des Haussperlings von 5 m eine entscheidende Größe.

## 2.2 Verbreitung (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER et al.1999, TRAUTNER et al. 2006)

**Deutschland:** Der Haussperling besiedelt Deutschland nahezu flächendeckend, am häufigsten ist die Art in städtischen Ballungsräumen. Die geringsten Dichten sind in den siedlungsarmen Regionen im Nordosten Deutschlands und in Gebieten mit großen zusammenhängenden Waldgebieten anzutreffen.

**Baden-Württemberg:** Die Art ist ohne größere Verbreitungslücken in allen Siedlungen des Landes vertreten. In siedlungsarmen offenen Landschaften fehlt der Haussperling jedoch weitestgehend. Waldgebiete werden gemieden. Schwerpunktgebiete: Tieferer Landesteile (Hauptanbaugebiete v. Getreide) wie z.B. Bodenseebecken, Oberrheinebene, mittlerer Neckarraum u. östlicher Donauraum.

## 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

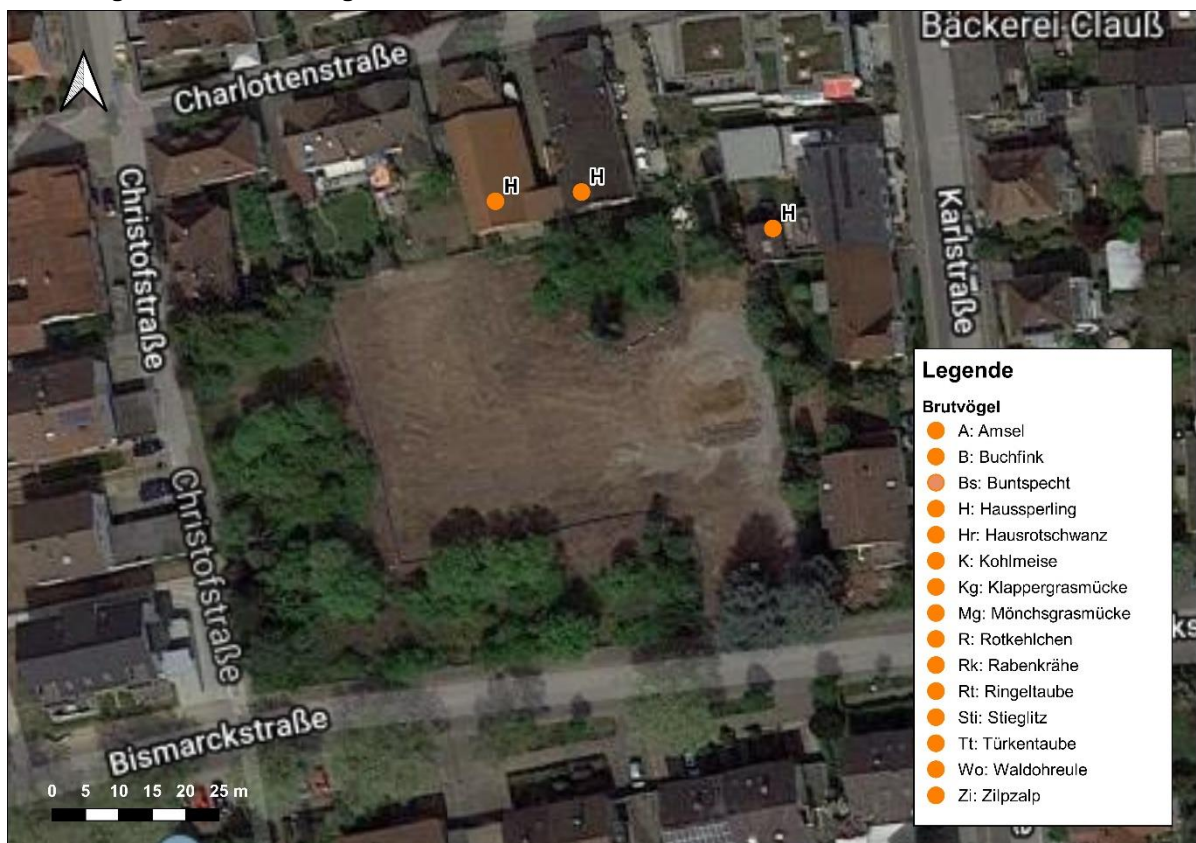
Vorkommen potenziell möglich

Der Haussperling konnte mit mindestens 3 Brutpaaren im angrenzenden Gebäudebestand nachgewiesen werden.

## 2.4 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vorhabenbedingt wird nicht in den Gebäudebestand im Untersuchungsraum eingegriffen, bzw. die Bestandsgebäude waren bereits entfernt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl dieser zur Koloniebildung neigenden Art, im Siedlungsbereich von Lauffen am Neckar um ein Vielfaches höher liegt. Bei den nachgewiesenen Brutvorkommen handelt es sich demzufolge nur um einen kleinen Teil einer erheblich größeren Population in den Siedlungsbereichen von Lauffen und den unmittelbar angrenzenden Ortschaften und Einzelgehöften.

## 2.5 Kartografische Darstellung



3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<p>a) <b>Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wurden die Bestandsgebäude bereits zurückgebaut, wodurch die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Somit ist nicht von vorhabenbedingten Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsformen auszugehen.</p>	
<p>b) <b>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten. Die Annahme erscheint gerechtfertigt und plausibel, da i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass von einer Bebauung kein systematisch erhöhtes Kollisionsrisiko für die mobile und reaktionsschnelle Vogelart ausgeht.</p>	
<p>c) <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
3.2 Erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>a) <b>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist für die synanthrope Vogelart mit einer relativ niedrigen Fluchtdistanz von 5 m, nicht anzunehmen. Demnach kann eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	
<p>b) <b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
3.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>a) <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vorhabenbedingt wird nicht in den angrenzenden Gebäudebestand eingegriffen, demzufolge ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ausgeschlossen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld bleibt weiterhin erhalten.</p>	
<p>b) <b>Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vorhabenbedingt gehen Teilhabitate des Hausperlings verloren. Aufgrund ausreichend verbleibender Habitatflächen in der näheren Umgebung sind jedoch keine dauerhaften Beeinträchtigungen für Brutvorkommen im Umfeld zu erwarten. Somit</p>	

bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  Ja  Nein

Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist für die synanthrope Vogelart mit einer relativ niedrigen Fluchtdistanz von 5 m, nicht anzunehmen. Demnach kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach vollumfänglich und kontinuierlich erhalten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.

- e) **Handelt es sich um eine/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  Ja  Nein

Keine Angaben möglich.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  Ja  Nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  Ja  Nein

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt  Ja  Nein

#### 4. Fazit

##### 4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.

##### 4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

**Schutzstatus**

Art nach Anhang IV/II der FFH-Richtlinie  Europäische Vogelart

**Gefährdungsstatus**

Rote Liste Deutschland:  Rote Liste Baden-Württemberg: Vorwarnliste

**Einstufung des Erhaltungszustandes in BW (BAUER et al. 2016)**

Bestandstrend in BW: lang (50-125 Jahre): Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %); kurz (1985-2009): Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %.

Verantwortlichkeit von Baden-Württemberg für Deutschland: -.

**2. Charakterisierung und Empfindlichkeit der betroffenen Tierart**

**2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (BAUER et al. 2012, FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER et al. 1999, SÜDBECK et al. 2005, TRAUTNER et al. 2006)**

**Habitat:** Die Art besiedelt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Knicks auch Böschungen, Dämme Trockenhänge, aufgelassenen Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefernsonnungen u. Wacholderheiden. In den Alpen brütet die Klappergrasmücke in der Krummholzregion und im Zwergstrauchgürtel. Die Art weist zunehmend einen hohen Präsenz in Siedlungen auf, vor allem in Parks, Kleingärten, Gartenstädten u. Grünanlagen aber z.T. auch inmitten von Wohnblockzonen.

**Neststandort:** Zweigbrüter; in niedrigen Dornensträuchern u. -hecken, Beeren- u. Ziersträuchern, kleine Koniferen; in Hochlagen z.B. in niedrigen Koniferen und Alpenrosen. Neststand i.d.R. in einer Höhe von 0,2 bis 3,0 m (Median 1,2 m).

**Phänologie:** Langstreckenzieher: Heimzug: Ende März bis Mitte/Ende Mai; Wegzug: Ende Juli bis November. I.d.R. 1 Jahresbrut; Brutperiode: Mitte April bis Ende August.

**Nahrung:** I.d.R. kleine weichhäutige Insekten u. deren Entwicklungsstadien, im Sommer u. Herbst Beeren u. fleischige Früchte. Im Zuge des Frühjahrszuges auch Pollen u. Nektar.

**Reviergröße:** Reviergrößen zwischen 0,3 und 1,1 (1,5) ha.

**Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen:**

Die Klappergrasmücke ist gegenüber folgende Vorhabenwirkungen empfindlich:

- Bau- u. anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme.
- Bau- u. anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten.
- Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht, Staub und erhöhter anthropogener Aktivität.
- Betriebsbedingte Störungen durch eine erhöhte anthropogene Aktivität.

Die Klappergrasmücke weist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) eine vergleichsweise geringe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm auf. Für die Beurteilung der Störwirkung der bau- und betriebsbedingt erhöhten anthropogenen Aktivität ist die artspezifische Fluchtdistanz ein geeignetes Maß, jedoch liegen für die Klappergrasmücke keine Angaben in der Literatur vor.

**2.2 Verbreitung (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER et al. 1999, TRAUTNER et al. 2006)**

**Deutschland:** Im Norddeutschen Tiefland brütet die Art flächendeckend und in relativ homogener Dichte. In den Mittelgebirgsregionen ist die Klappergrasmücke hingegen deutlich seltener. Südlich der Mainlinie ist die Art meistens nur noch in vergleichsweise geringen Dichten (< 50 Reviere/TK) nachzuweisen.

**Baden-Württemberg:** Die Klappergrasmücke brütet in allen Landesteilen u. ist annähernd flächendeckend verbreitet. In der südlichen Oberrheinebene u. im südlichen Schwarzwald brütet die Art nur in geringer Brutpaardichte und weist Verbreitungslücken auf. Schwerpunktgebiete: Hügelland der Unteren Riß, Donauniederung, Oberen



Gäuen, Vorland der westlichen Schwäbischen Alb, mittlerer Neckarraum u. Tauberggrund. Relativ geschlossene Vorkommen sind bis in die Höhenstufe von 1.100 m über NN festzustellen.

### 2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

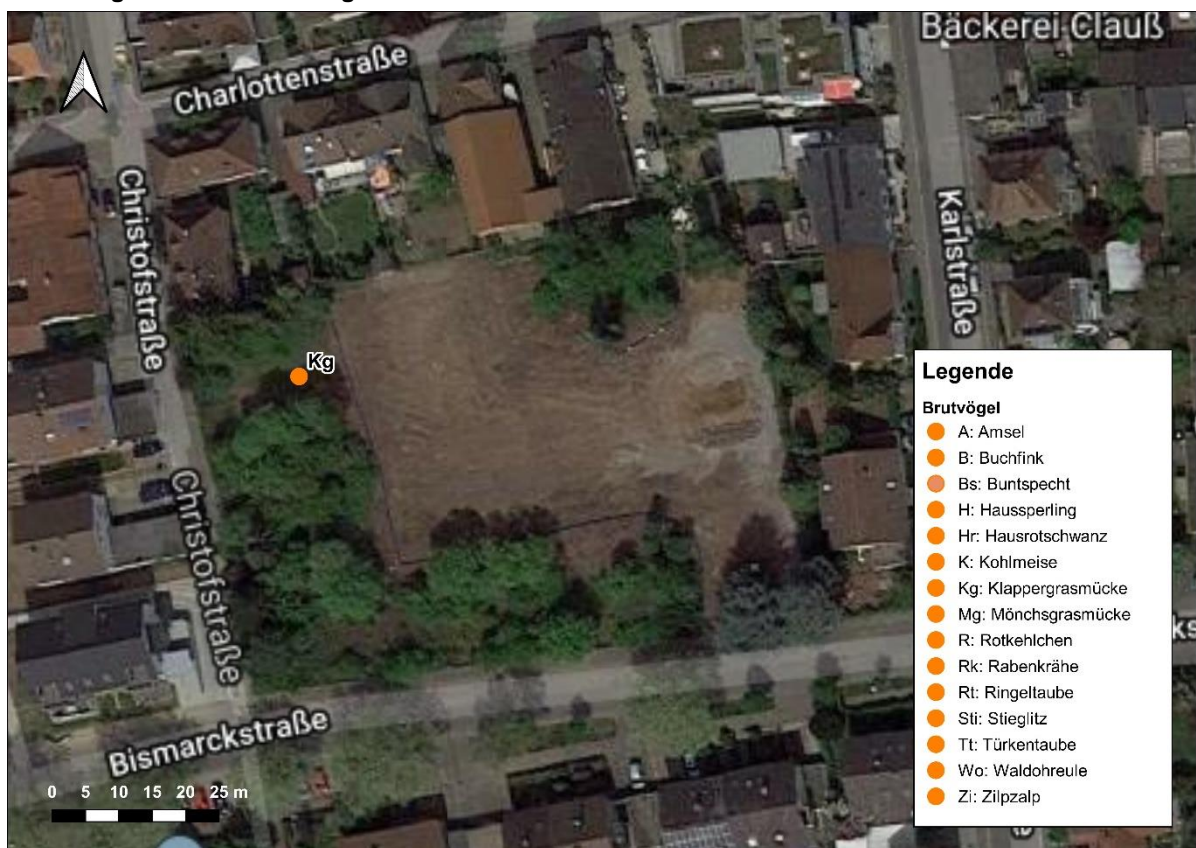
Vorkommen potenziell möglich

Die Klappergrasmücke konnte mit einem Brutpaar auf der Eingriffsfläche nachgewiesen werden.

### 2.4 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Bestandsdaten der Klappergrasmücke weisen auf einen rückläufigen Trend hin. Im Gegensatz aber zur Gesamtentwicklung ist seit längerer Zeit für Populationen der Ortschaften und Städte ein positiver Trend zu verzeichnen (Hölzinger 1999). Daher kann im Naturraum 4. auf eine stabile wenn auch nicht unbedingt individuenreiche Lokalpopulation geschlossen werden.

### 2.5 Kartografische Darstellung



## 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?  Ja  Nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit einer Tötung von Tieren zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden.

b)	<b>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht zu erwarten. Die Annahme erscheint gerechtfertigt und plausibel, da i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass von einer Bebauung kein systematisch erhöhtes Kollisionsrisiko für die mobile und reaktionsschnelle Vogelart ausgeht.	
c)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Insgesamt ist eine Fortpflanzungsstätte der Art im Untersuchungsraum vorhanden. Demzufolge müssen die erforderlichen Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (Zeitraum Oktober bis Februar). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme (V2 siehe Kapitel 7.1) kann eine vermeidbare Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die zu erwartenden Störungen wirken im Sinne einer „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es ist von einem Habitatverlust für die im Eingriffsbereich nachgewiesene Klappergrasmücke auszugehen. Bei einem direkten Eingriff in Habitatflächen werden die Vorhabenwirkungen gemäß den Ausführungen von SCHUMACHER & FISCHER - HÜFTLE (2011) sowie LOUIS (2009) nach den Regelungen des § 44 (1) 3 BNatSchG bewertet, da eine direkte physische Einwirkung auf die Lebensstätte zu erwarten ist. Der Störungstatbestand § 44 (1) 2 BNatSchG tritt demzufolge im konkreten Fall zurück.	
b)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Im konkreten Fall handelt es sich um einen direkten Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Maßnahmen, die eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermeiden bzw. mindern sind aus diesem Grund nicht erforderlich.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Im Zuge der Rodungsarbeiten geht eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art verloren. Die Klappergrasmücke nimmt in Ortschaften und Städten immer mehr zu, es ist demzufolge davon auszugehen, dass im Umfeld ausreichend Fortpflanzungsstätten vorhanden sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Umfeld weiterhin erhalten bleibt. Dabei wurde berücksichtigt, dass nur ein Brutpaar betroffen ist.	
b)	<b>Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bau- u. anlagebedingt kommt es zu einem kompletten Verlust der Habitatfläche im Eingriffsbereich.	

c)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die zu erwartenden Störungen wirken im Sinne einer „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es ist, von einem Habitatverlust im Eingriffsbereich auszugehen.	
d)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
e)	<b>Handelt es sich um eine/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Keine Angaben möglich.	
f)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
g)	<b>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
h)	<b>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</b>	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4. Fazit</b>		
<b>4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.		
<b>4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen</b>		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

**Durch das Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (*Asio otus*)**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

**Schutzstatus**

- Art nach Anhang IV/II der FFH-Richtlinie  Europäische Vogelart

**Gefährdungsstatus**

- Rote Liste Deutschland: \*  Rote Liste Baden-Württemberg: \*

**Einstufung des Erhaltungszustandes in BW (BAUER et al. 2016)**

Bestandstrend in BW: lang (50-125 Jahre): Eine Brutbestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen; kurz (1985-2009): Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %.

Verantwortlichkeit von Baden-Württemberg für Deutschland: [!]: Die Art, wies in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil auf, hat diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren.

**2. Charakterisierung und Empfindlichkeit der betroffenen Tierart**

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (BAUER et al. 2012, HÖLZINGER et al. 1999, SÜDBECK et al. 2005,)

**Habitat:** Die Waldohreule brütet meist in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Die Art fehlt weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Zunehmend ist die Art auch in Siedlungsräumen, nicht nur als Wintergast, sondern als auch Brutvogel anzutreffen. Die Waldohreule jagt vorwiegend in offenem Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs.

**Neststandort:** Die Art brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Selten Bruten am Boden.

**Reviergröße:** Die Art beansprucht Aktionsräume zwischen 97 und 3.174 ha (Henrioux, 2000)

**Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen:**

Die Waldohreule ist gegenüber folgende Vorhabenwirkungen empfindlich:

- Bau- u. anlagebedingte Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme.
- Bau- u. anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten.
- Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht, Staub und erhöhter anthropogener Aktivität.
- Betriebsbedingte Störungen durch eine erhöhte anthropogene Aktivität

Die kurzfristigen Bestandsrückgänge sind nach BAUER et al. (2016), in erster Linie auf den Umbruch von Wiesen in Ackerland und der Ausräumung des Offenlandes zurückzuführen. Vermutlich wird der kurzfristige Trend sehr stark vom geringen Nahrungsangebot beeinflusst.

**2.2 Verbreitung (GEDEON et al. 2014, HÖLZINGER et al. 1999, TRAUTNER et al. 2006)**

**Baden-Württemberg:** Die Waldohreule ist ohne Verbreitungslücken in ganz Baden-Württemberg flächendeckend verbreitet.

**2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum**

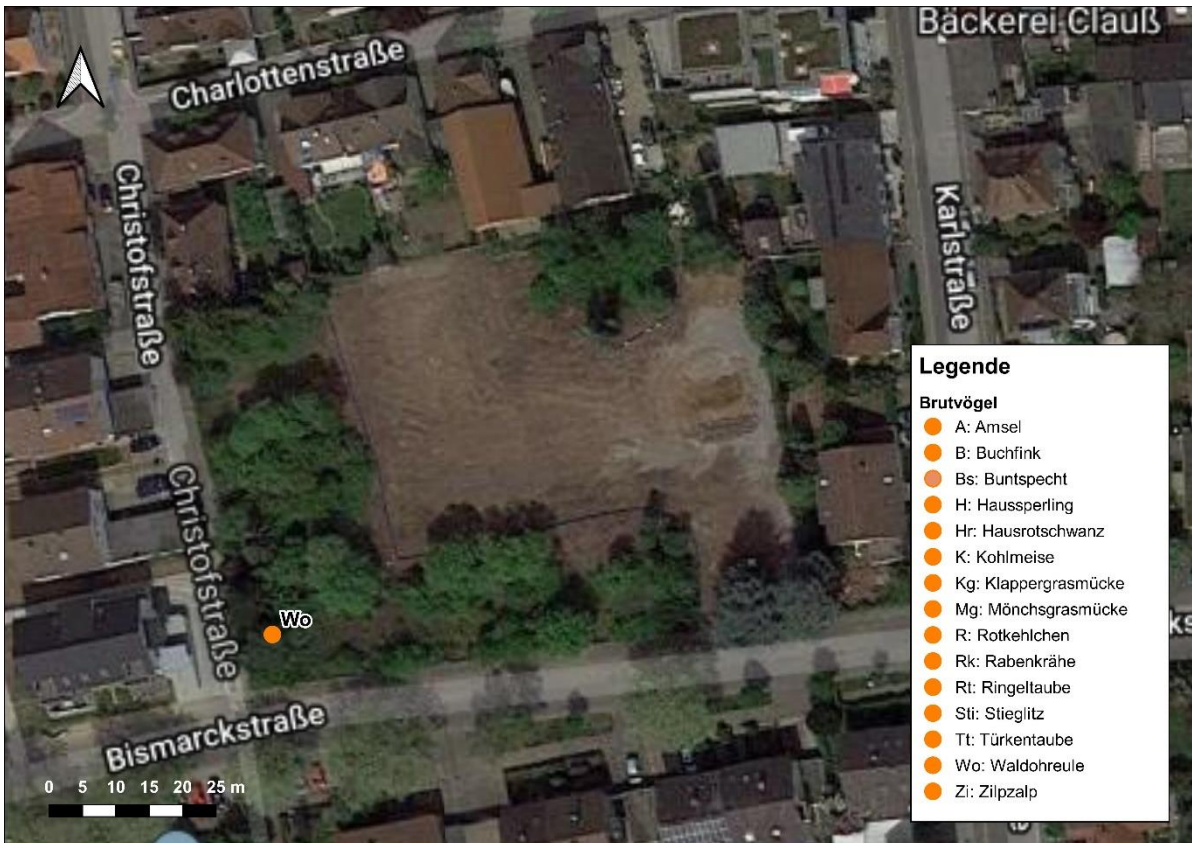
- Vorkommen nachgewiesen  Vorkommen potenziell möglich

Die Habitatvoraussetzungen sind potenziell vorhanden und es gibt Hinweise durch den privaten Naturschutz. Konkrete Hinweise ergaben sich zwar nicht, ein Vorkommen kann aber aufgrund der suboptimalen Erfassungszeiten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 2.4 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Aktionsraum des Waldkauzes variiert zwischen 97 und 3.174 ha (Henrioux, 2000) und die Art ist landesweit flächendeckend verbreitet. Die Altvögel sind relativ standortstreu und ganzjährig im Brutrevier. Die Jungvögel zeigen im Gegensatz dazu eine ungerichtete Dispersion aus dem elterlichen Brutrevier, was den regelmäßigen Individuenaustausch zwischen Teilpopulationen erheblich fördert. Eine Abgrenzung einer Lokalpopulation unterhalb der Naturraumebene ist unter Berücksichtigung des Aktionsraumes fachlich nur unzureichend begründbar weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung verwiesen wird.

## 2.5 Kartografische Darstellung



## 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

### 3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?**  Ja  Nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit einer Tötung von Tieren zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  Ja  Nein

Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten, da von der projektierten Bebauung kein systematisch erhöhtes Tötungsrisiko für die mobile und reaktionsschnelle Vogelart ausgeht.

<b>c)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Insgesamt ist eine potenzielle Fortpflanzungsstätte der Art im Untersuchungsraum vorhanden. Demzufolge müssen die erforderlichen Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (Zeitraum Oktober bis Februar). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme (V2 siehe Kapitel 7.1) kann eine vermeidbare Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
<b>a)</b>	<b>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Die zu erwartenden Störungen wirken im Sinne einer „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es ist von einem Habitatverlust für die im Eingriffsbereich potenziell nachgewiesene Waldohreule auszugehen. Bei einem direkten Eingriff in Habitatflächen werden die Vorhabenwirkungen gemäß den Ausführungen von SCHUMACHER &amp; FISCHER - HÜFTLE (2011) sowie LOUIS (2009) nach den Regelungen des § 44 (1) 3 BNatSchG bewertet, da eine direkte physische Einwirkung auf die Lebensstätte zu erwarten ist. Der Störungstatbestand § 44 (1) 2 BNatSchG tritt demzufolge im konkreten Fall zurück.</p>		
<b>b)</b>	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Im konkreten Fall handelt es sich um einen direkten Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Maßnahmen, die eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermeiden bzw. mindern sind aus diesem Grund nicht erforderlich.</p>		
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
<b>a)</b>	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Vorhabenbedingt geht durch die projektierte Gehölzrodung eine potenzielle Fortpflanzungsstätte verloren. Da die Art zumeist alte Krähen- und Elsternester bezieht ist davon auszugehen, dass im räumlichen Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erhalten bleibt.</p>		
<b>b)</b>	<b>Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>Die potenzielle Fortpflanzungsstätte geht vorhabenbedingt vollständig verloren. Die beanspruchte Fläche stellt jedoch nur ein sehr kleiner Teilausschnitt im Verhältnis zu der Aktionsraumgröße dar und es ist nicht davon auszugehen, dass weitere Fortpflanzungsstätten der Art im Umfeld durch den Verlust der Fläche beeinträchtigt werden. Somit bleibt die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten.</p>		

c)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die zu erwartenden Störungen wirken im Sinne einer „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es ist, von einem Habitatverlust im Eingriffsbereich auszugehen.	
d)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
e)	<b>Handelt es sich um eine/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Keine Angaben möglich.	
f)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Die Waldohreule brüdet bevorzugt in alten Nester von Rabenvögeln und es ist aufgrund der Häufigkeit dieser Arten davon auszugehen, dass die die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der kurzfristige Rückgang der Art ist in erster Linie auf die Verschlechterung der Nahrungshabitats (BAUER et al. 2016) zurückzuführen nicht auf ein Brutplatzmangel.	
g)	<b>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
h)	<b>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</b>	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4. Fazit</b>		
<b>4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.		
<b>4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen</b>		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Gebäudebrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

- Art nach Anhang IV/II der FFH-Richtlinie  Europäische Vogelart

Gefährdungsstatus

- Rote Liste Deutschland:  Rote Liste Baden-Württemberg:

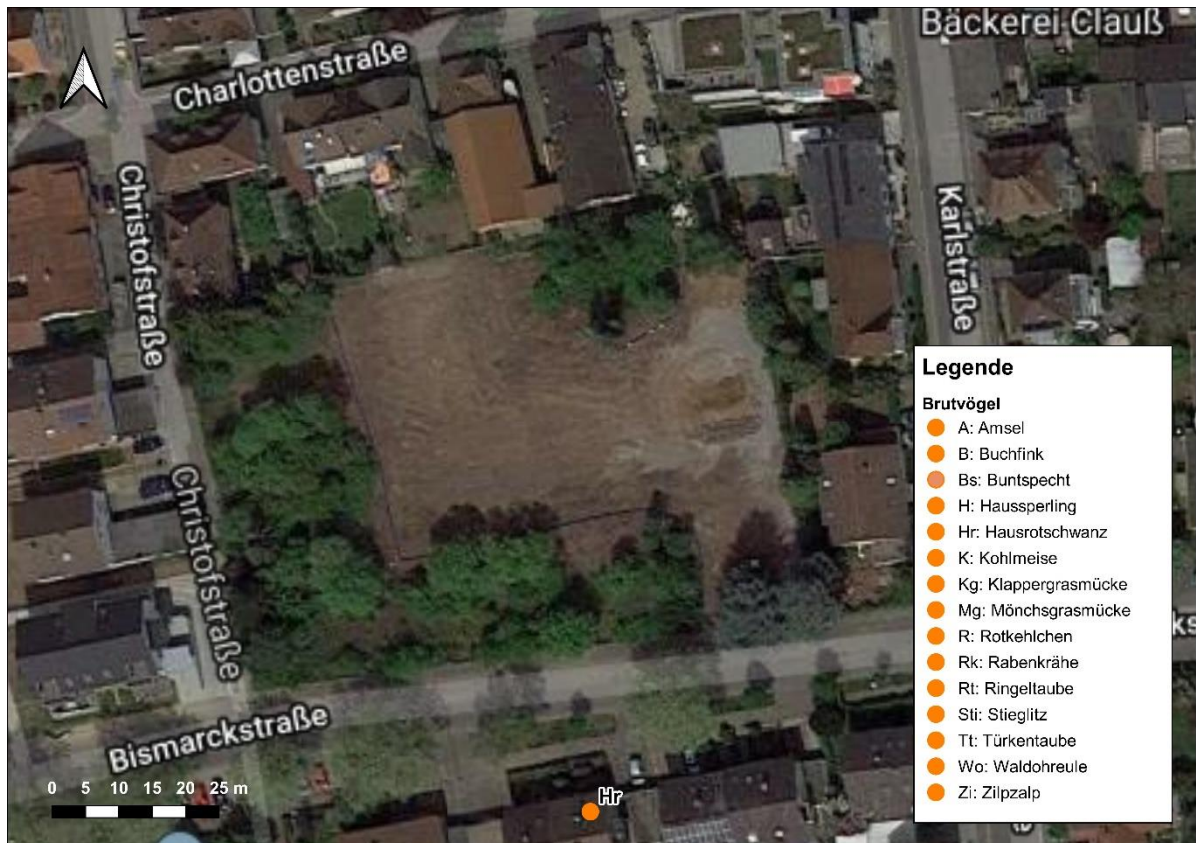
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW (BAUER et al. 2016)

Siehe Tab. 4

2. Betroffene Vogelarten

Brutvogelarten: Hausrotschwanz.

2.5 Kartografische Darstellung



3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?  Ja  Nein

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens wird nicht in Nachbargebäude eingegriffen, wodurch die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.



b)	<b>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die projektierte Bebauung ist für synanthrope Gebäudebrüter nicht zu erwarten.	
c)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nach den Kriterien von TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für Arten die als ungefährdet eingestuft werden, regelhaft keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen.	
b)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vorhabenbedingt wird nicht in den angrenzenden Gebäudebestand eingegriffen, demzufolge ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ausgeschlossen.	
b)	<b>Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt??</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vorhabenbedingt gehen durch die Rodungen auf der Eingriffsfläche Teilhabitate der Gebäudebrüter verloren. Aufgrund ausreichend verbleibender Habitatflächen in der näheren Umgebung sind jedoch keine dauerhaften Beeinträchtigungen für Brutvorkommen im Umfeld zu erwarten. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten.	
c)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist für ubiquitäre an und in Gebäuden brütende Vogelarten nicht anzunehmen. Demnach kann eine störungsbedingte Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt demnach vollumfänglich und kontinuierlich erhalten.	

d)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
e)	<b>Handelt es sich um eine/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Keine Angaben möglich.	
f)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
g)	<b>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
h)	<b>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</b>	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4. Fazit</b>		
<b>4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.		
<b>4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen</b>		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

**Durch das Vorhaben betroffene Gilde: Zweig- und Höhlenbrüter bzw. in Bodennähe oder am Boden brütende Vogelarten**

**1. Schutz- und Gefährdungsstatus**

**Schutzstatus**

Art nach Anhang IV/II der FFH-Richtlinie  Europäische Vogelart

**Gefährdungsstatus**

Rote Liste Deutschland:  Rote Liste Baden-Württemberg:

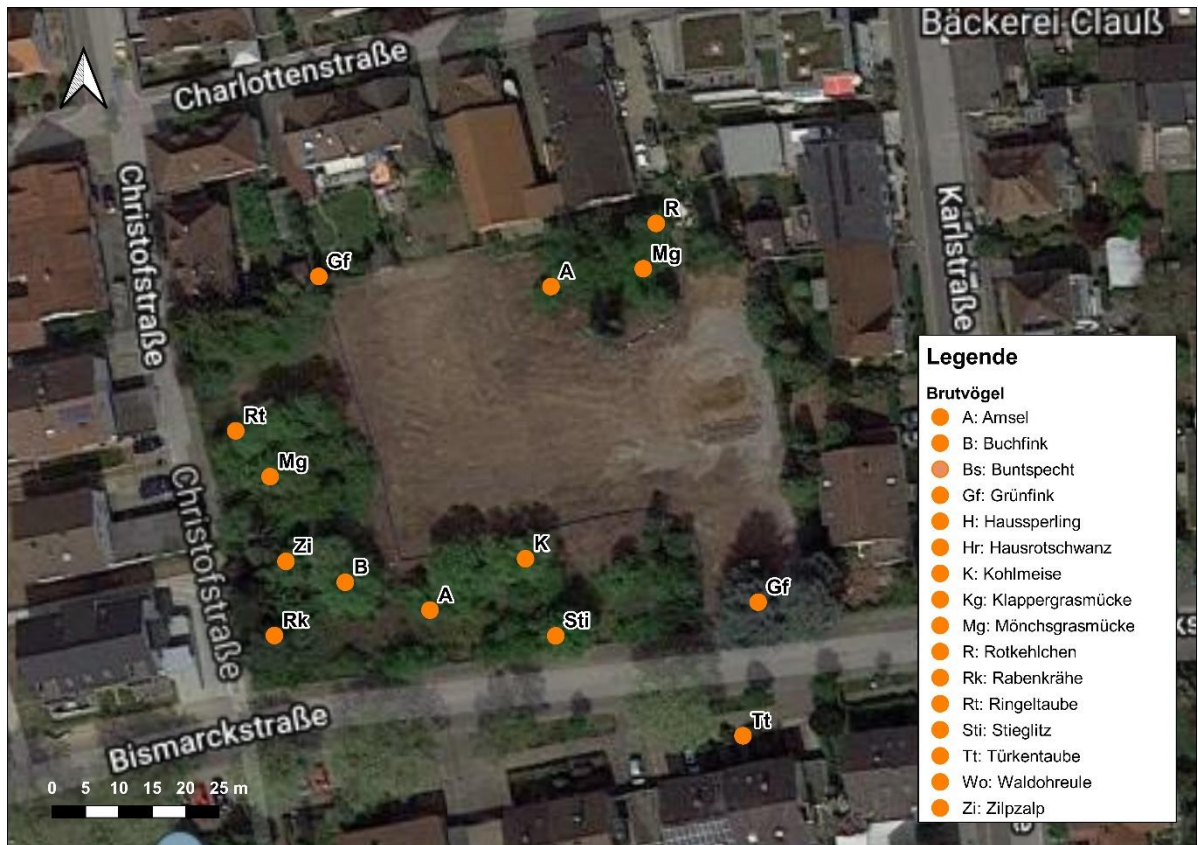
**Einstufung des Erhaltungszustandes in BW (BAUER et al. 2016)**

Siehe Tabelle 2

**2. Betroffene Vogelarten**

**Brutvogelarten:** Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube, Zilpzalp.

**2.5 Kartografische Darstellung**



**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)**

a) **Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?**  Ja  Nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit einer Tötung von Tieren der nachgewiesenen Zweigbrüter bzw. in Bodennähe oder am Boden brütende Vogelarten zu rechnen, sollte diese während der Brutzeit stattfinden.

b)	<b>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Die Annahme erscheint gerechtfertigt und plausibel, da i.d.R. davon ausgegangen werden kann, dass von einer Wohnbebauung kein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht.	
c)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird nicht erfüllt, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Zeitraum Oktober bis Februar). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme (V2 siehe Kapitel 7.1) kann eine vermeidbare Tötung oder Verletzung von Individuen oder Entwicklungsstadien ausgeschlossen werden.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.2 Erhebliche Störung (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Nach den Kriterien von TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für Arten die als ungefährdet eingestuft werden, regelhaft keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anzunehmen.	
b)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>3.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)</b>		
a)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Im Eingriffsbereich kommt es zu einem vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Zweig-, Höhlenbrüter bzw. in Bodennähe oder am Boden brütende Vogelarten. Da es sich aber insgesamt nur um weit verbreitete, ubiquitäre Vogelarten handelt, ist davon auszugehen, dass im Umfeld noch ausreichend Potenziale vorhanden sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin aufrecht zu erhalten. Dabei wurde berücksichtigt, dass es sich um nur wenige betroffene Brutpaare handelt.	
b)	<b>Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt??</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Vorhabenbedingt kann es durch das Entfernen von Gehölzen und Staudenfluren entlang im Eingriffsbereich Teilhabitate der Zweigbrüter bzw. in Bodennähe oder am Boden brütende Vogelarten verloren gehen. Aufgrund ausreichend verbleibender Habitatflächen in der näheren Umgebung sind jedoch keine dauerhaften Beeinträchtigungen für Brutvorkommen im Umfeld zu erwarten. Somit bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich erhalten.	

c)	<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Die zu erwartenden Störungen wirken im Sinne einer „Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und es ist, von einem Habitatverlust im Eingriffsbereich auszugehen.	
d)	<b>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
e)	<b>Handelt es sich um eine/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Keine Angaben möglich.	
f)	<b>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
g)	<b>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungs- u. Kenntnisstand nicht erforderlich.	
h)	<b>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</b>	
<b>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4. Fazit</b>		
<b>4.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
<input type="checkbox"/> erfüllt – weiter mit Pkt. 4.2.		
<b>4.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen</b>		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
<input type="checkbox"/> sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

## **7 Maßnahmen**

### **7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

#### **Vermeidungsmaßnahme V2:**

**Erfüllung der Verbotstatbestände nach 44 (1) 1 BNatSchG:** Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der nachgewiesenen Brutvögel.

**Maßnahme:** Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung.

**Ziel/Begründung:** Umgehung von Tötungen bzw. Zerstörung von Gelegen der nachgewiesenen Brutvögel.

**Zeitraum:** Anfang Oktober bis Ende Februar.

**Beschreibung:** Die Entnahme als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.

## 8 Literatur

- BAUER H. G., BEZZEL E. FIEDLER W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Aula Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- FABIAN, K.; SCHIMKAT, J. (2012): Waldohreulen *Asio otus* in der Großstadt – Die Besiedlung des Stadtgebietes von Dresden. - Vogelwelt 133: 77-88.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag. 879 S
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 480 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- HENRIOUX, FABIENNE (2000): Home range and habitat use by the Long-eared Owl in northwestern Switzerland. VL - 34, JO - J. Raptor Res.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag, Stuttgart. 861 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart, Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA, Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.

- MUGV, MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2008:  
Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Erlass vom 30. April 2008.
- Otto, W. (2009): Sehr frühe Brut und Brutverbreitung der Waldohreule *Asio otus* in Berlin. Berl. ornithol. Ber. 19, 2009: 34 – 44
- RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (unter Mitarb. von: Louis, H. W., M. Reich, D. Bernotat, F. Maxer, P. Dohm, H. Köstermeyer, J. Smit-Viergutz & K. Szeder) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 350782080.
- SCHUHMACHER J. & P. FISCHER-HÜFTLE (HRSG.) (2011): BUNDESNATURSCHUTZGESETZ KOMMENTAR, VERLAG W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER R, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- VANGESTEL, C. (2011). Relating phenotypic and genetic variation to urbanization in avian species: a case study on House Sparrows (*Passer domesticus*). PhD thesis, Ghent University.



## **B-Plan Bismarckstraße, Lauffen a. Neckar**

### **Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange**



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); Foto: D. Nill

**Auftraggeber:** **Umweltplanung Dr. Münzing**  
Dr. Thomas Münzing  
Neubrunnenstr. 18, 74223 Flein

**Bearbeitung:** **Stauss & Turni**  
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen  
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet.....	5
4	Methoden.....	8
5	Ergebnisse.....	9
6	Wirkungsprognosen.....	11
7	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	12
8	Literatur.....	13

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Laufen am Neckar im Landkreis Heilbronn plant auf einer etwa 0,5ha großen Fläche eine Wohnbebauung. Mit dem Vorhaben sind möglicherweise Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Fledermäuse verbunden, so dass eine Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte. Deshalb wurde eine Untersuchung der Fledermäuse im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

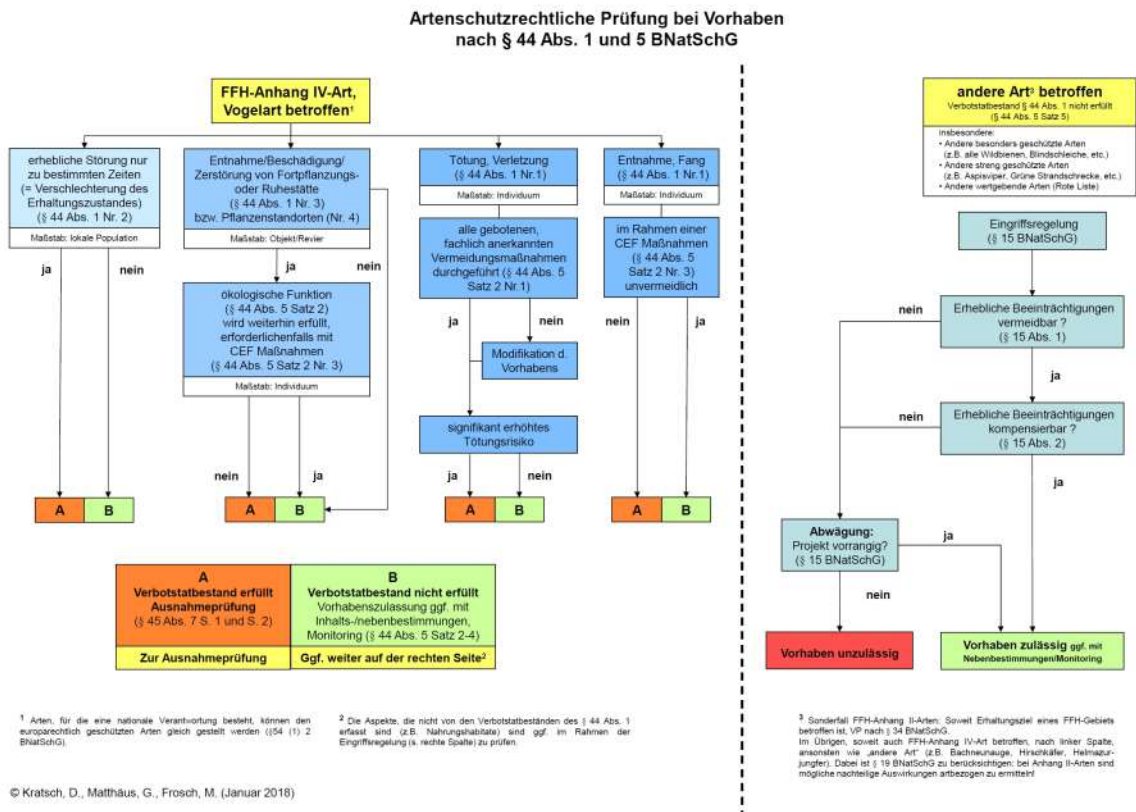
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.



**Abbildung 1** Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

### 3 Untersuchungsgebiet

Das etwa 0,5 ha große Plangebiet befindet sich auf dem Areal einer ehemaligen Gärtnerei. Es umfasst nach dem Abriss eines Gebäudes momentan eine Ruderalfläche, umrahmt von einigen jüngeren Bäumen und Sträuchern.

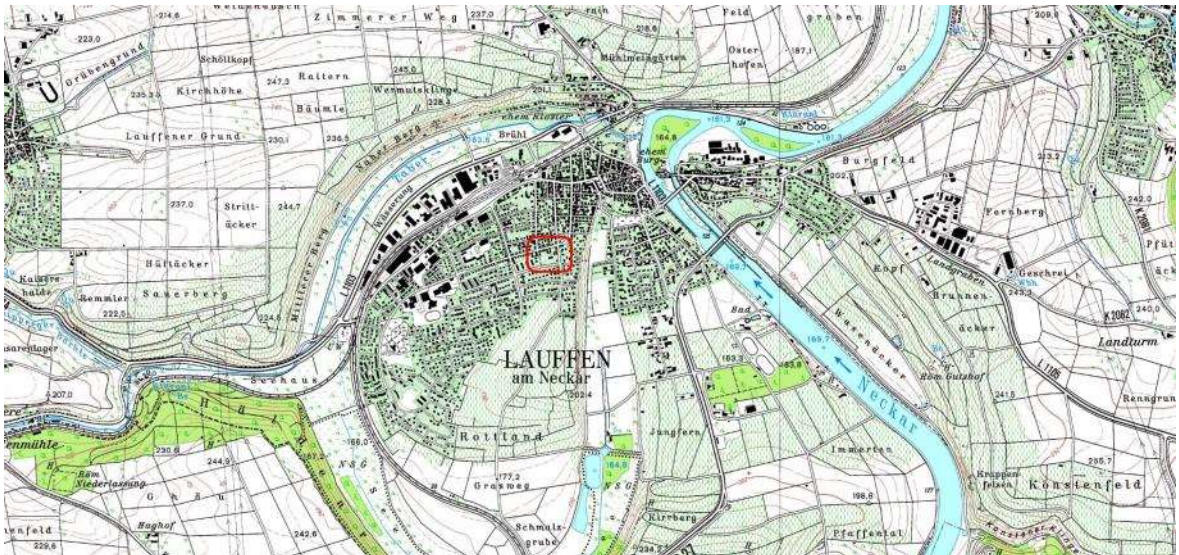


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebiets in Lauffen am Neckar

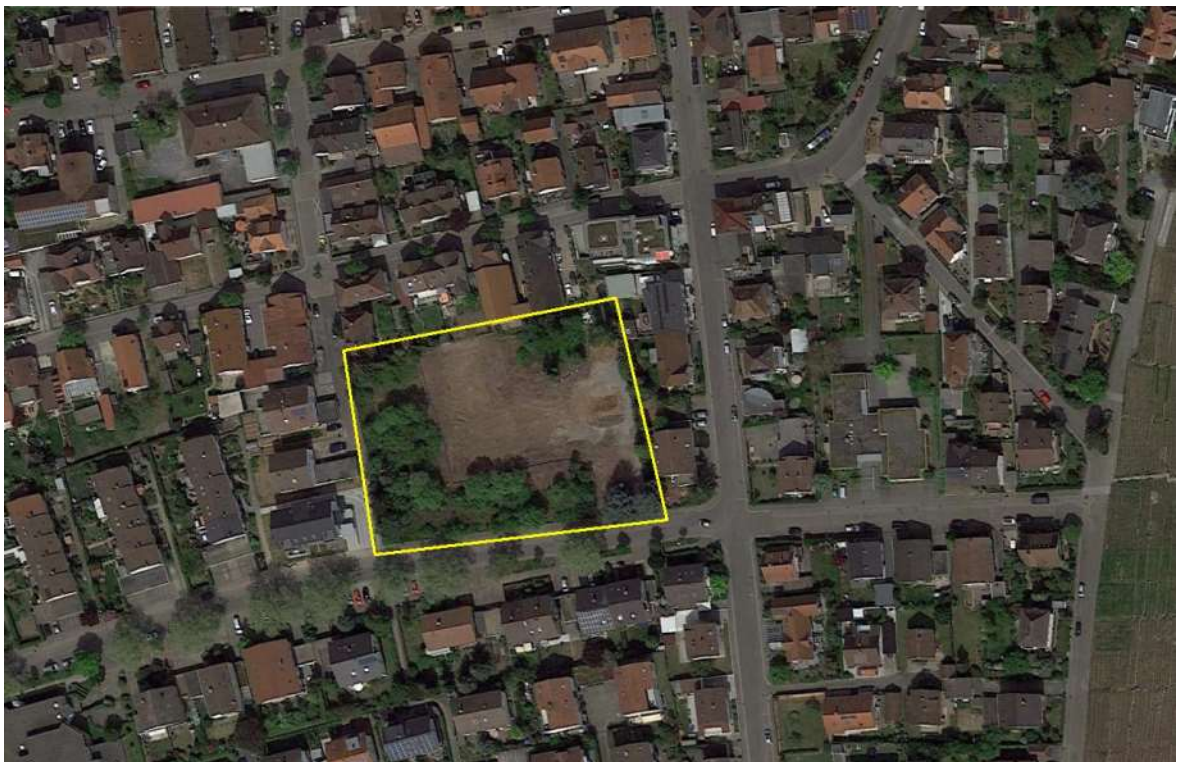


Abbildung 3 Plangebiet



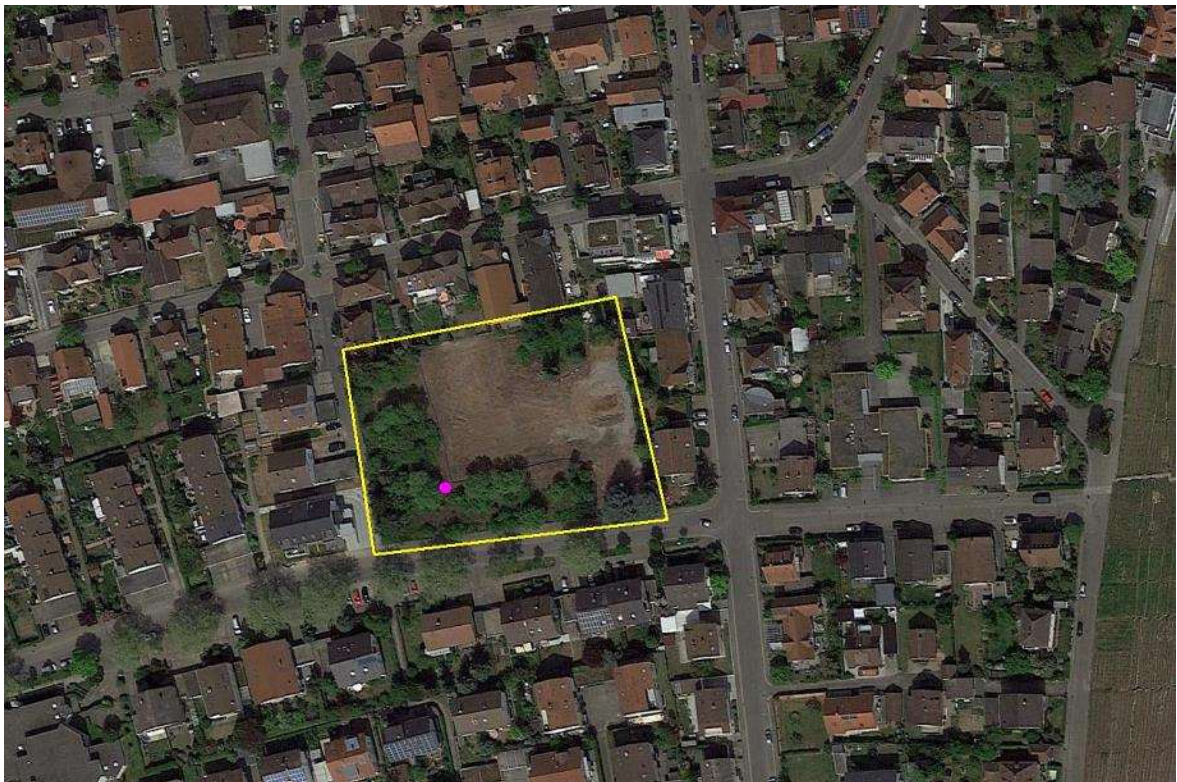
**Abbildungen 4 – 5** Nahezu vegetationsfreie Flächen im Plangebiet



**Abbildungen 6 – 7** Sträucher und junge Bäume im Plangebiet

## 4 Methoden

Die Erfassung der Fledermäuse konzentrierte sich auf die Ermittlung des Quartierpotenzials und der Fledermausaktivität im Planbereich. Hierzu wurden zunächst am 06.07.2019 im Rahmen einer Übersichtsbegehung geeignete Unterschlupfmöglichkeiten in Baumhöhlen und Spalten gesucht und dokumentiert. Das Artenspektrum und die Fledermausaktivität wurde durch stichprobenartige Detektorbegehungen an 2 Terminen (06.07. und 13.08.2019 bei Temperaturen zwischen 10 und 16°C und trockenen, windarmen Bedingungen) ermittelt. Ergänzend registrierte ein Dauererfassungsgerät (Batlogger A, Elekon) im Zeitraum 13.08. – 20.08.2019 Fledermausrufe automatisch während der ersten Nachthälfte zur Hauptflugzeit der Fledermäuse.



**Abbildung 8** Batloggerstandort (pink) im Untersuchungsgebiet

Die Auswertung sämtlicher Lautaufnahmen und Sonogramme erfolgte am PC mit Hilfe der Software *BatExplorer* und *BatSound*.



## 5 Ergebnisse

Im Rahmen der vorliegenden, stichprobenartigen Untersuchung konnten im Plan- gebiet insgesamt nur 3 Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng ge- schützt.

**Tabelle 2** Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis mystacinus</i> <sup>1</sup>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D

### Erläuterungen:

#### **Rote Liste**

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)  
**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 1 vom Aussterben bedroht
  - 2 stark gefährdet
  - 3 gefährdet
  - i gefährdete wandernde Tierart
  - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  - D Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
  - V Vorwarnliste
  - \* nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
- II Art des Anhangs II
  - IV Art des Anhangs IV

- §** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen
- s streng geschützte Art

<sup>1</sup> Anmerkungen: Anhand von Lautaufnahmen lassen sich die Arten Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) nicht sicher unterscheiden. Im vorliegenden Fall geht die Diagnose auf die Tatsache zurück, dass die in Baden-Württemberg äußerst seltene Große Bartfledermaus im betroffenen Messtischblatt 6920 (TK 25) bislang nicht gemeldet ist (LUBW 2013).

Das Artenspektrum ist im geringen Bereich einzuordnen und entspricht den Erwar- tungen für kleinere Gehölzbestände inmitten von Stadtgebieten.

Im Rahmen der Detektorbegehungen sowie der automatischen Ruferfassung wur- den im Untersuchungsgebiet insgesamt nur 123 Rufsequenzen in 9 Erfassungs- nächten bzw. 50 Aufnahmestunden erfasst. Das entspricht 2,5 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als

geringe Aktivität einzustufen. Auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entfielen 87,8 % aller registrierten Rufsequenzen, die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) traten eher gelegentlich auf.

**Tabelle 3** Registrierte Häufigkeit (Rufsequenzen) der einzelnen Arten

Wissenschaftlicher Name	Detektor		Batlogger	Gesamt	Anteile [%]
	Jul 19	Aug 19	Aug 19		
<i>Myotis mystacinus</i>	1		3	4	3,3%
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	10	14	84	108	87,8%
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	3	7	11	8,9%
<b>Rufsequenzen (gesamt)</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>94</b>	<b>123</b>	
<b>Erfassungstunden [h]</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>42</b>	<b>50</b>	
<b>Rufsequenzen / h</b>	<b>3,0</b>	<b>4,3</b>	<b>2,2</b>	<b>2,5</b>	

Im Plangebiet ist kein Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden, die Gehölzbestände sind zu jung und ohne geeignete Höhlungen oder Spalten.

## Steckbriefe der Fledermausarten des Unetrsuchungsgebietes

### Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Die Kleine Bartfledermaus ist ein typischer Bewohner menschlicher Siedlungen, wobei sich die Sommerquartiere in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden befinden. Genutzt werden z. B. Fensterläden oder enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk sowie Verschalungen. Im Juni kommen die Jungen zur Welt, ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Gelegentlich jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von ca. 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. In der Roten Liste Baden-Württembergs ist die Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft (Braun et al. 2003).

### Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Mückenfledermaus wurde erst vor wenigen Jahren als neue Art entdeckt. Gemeinsam mit der ihr ähnlichen Zwergfledermaus ist sie die kleinste europäische Fledermausart. Da seit der Anerkennung des Artstatus erst wenige Jahre vergangen sind, ist das Wissen über die Ökologie und die Verbreitung der Art sehr lückenhaft. Nach derzeitigen Kenntnisstand besiedelt die Mückenfledermaus gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen. In Baden-Württemberg gehören naturnahe Auenlandschaften der großen Flüsse zu den bevorzugten Lebensräumen (Häussler & Braun 2003). Die Nutzung von Wochenstuben scheint der Quartiernutzung von Zwergfledermäusen zu entsprechen. Bevorzugt werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus finden sich Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen.

## **6 Wirkungsprognose**

### **6.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Im Eingriffsbereich sind keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

### **6.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG**

*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-*

*derungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für Wochenstuben und Winterquartiere im Planbereich keine Hinweise vorliegen. Aufgrund der geringen Aktivität ist davon auszugehen, dass das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat hat. Es sind keine Störungen zu erwarten, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern.

**Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.**

### **6.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG**

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Hinweise auf Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Auch für sporadisch genutzte Tagesverstecke (Einzeltiere), z.B. in Holzstapeln, liegen keine Hinweise vor.

**Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

## **7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Nicht erforderlich.

## 8 Literatur (zitiert und verwendet)

- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Peggel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.